



Zwölf Paragraphen

über

Pauperismus

und

die Mittel, ihm zu steuern.

Von

Theodor Hilgard d. Aelt.

Heidelberg.
Druck und Verlag von Julius Groos.
1847.

§. 1.

Eingang. Socialismus. Communismus. Bessere Heilmittel.

Der Nothschrei der Armuth ertönt, herzerschütternd und gefahrdrohend, fast aus allen Theilen Deutschlands, Frankreichs und Englands. Er ertönt so laut und allgemein, daß er nicht länger überhört werden darf. Die rasch zunehmende Verarmung ganzer Bevölkerungsmassen, der das neue, unheimliche Wort Pauperismus sein Daseyn verdankt, ist unstreitig das größte Uebel unserer Zeit; dieses Uebel zu heilen, die größte und wichtigste Aufgabe derselben. Die Thatsache dieser Verarmung hier näher darzuthun, wäre überflüssige Mühe. Wer Augen hat, zu sehen, und Ohren, zu hören, kann darüber nicht in Zweifel sein. Aus Frankreich und England geben statistische Berichte über diesen Gegenstand die furchtbarsten Resultate. Aus Deutschland fehlen zwar solche Berichte, wenigstens vollständige; aber auch dort ist die Größe des Uebels darum nicht weniger gewiß. Zwei Ursachen sind es hauptsächlich, die diesen Nothstand herbeigeführt haben und von Jahr zu Jahr vermehren, nämlich 1) Uebervölkerung, d. h ein, durch die Fortschritte der Civilisation und durch den langen Frieden ungemein begünstigtes Anwachsen der Bevölkerungen, welches trotz allen Auswanderungen so rasch fortschreitet, daß die Vermehrung der zu ihrem Unterhalte erforderlichen Hülfsquellen nicht gleichen Schritt damit halten kann; und 2) ein unerhörtes Mißverhältniß im Besitze, d. h. eine durch mancherlei Ursachen hervorgebrachte, alles Maaß überschreitende Ungleichheit in der Vertheilung der Vermögenskräfte.

Das Daseyn dieses Nothstandes und das dringende Bedürfniß einer Abhülfe hat in der neuesten Zeit zwei Erscheinungen herbeigeführt, die hier kurz berührt und gewürdigt werden müssen: den Socialismus und den Communismus. Der Socialismus (Fouriers System) beruht in seinen Grundzügen meist auf schönen und theoretisch richtigen Vordersätzen, wird aber — wie es auch die Erfahrung bereits vielfach dargethan hat — in seiner praktischen Anwendung stets an Klippen scheitern, die er, in seiner heiligen Blindheit, zu wenig beachtet, obwohl sie dem erfahrenen Auge sichtbar genug sind. Entkleidet man dieses System von allem Nebenwerk, so ist es auf die Grundansicht gebaut, daß vereinigte Kräfte (physische, intellektuelle und pekuniäre) weit leichter und besser zur Erreichung aller Lebenszwecke führen müssen, als vereinzelte. Diese Grundansicht ist ohne Frage richtig; aber sie ist auch — so alt als die Welt. Denn alle Staatseinrichtungen, alle Gemeindeverfassungen, alles Kriegswesen, alle gesellschaftlichen Verbindungen in der Handelswelt, alle gegenseitigen Versicherungsanstalten, ja sogar alle Räubervereine haben von jeher auf diesem Grundsatze beruht. Die socialistische Ansicht will denselben nur weiter ausdehnen und ihm auch die Privat- und Familienverhältnisse — mit wenigen Ausnahmen — unterwerfen, indem es behauptet, daß wenn die getrennten Haushaltungen aufgegeben und statt derselben größere Vereine nach seinen Vorschriften gebildet würden, der Erwerb weit leichter und reichlicher, die Ausgabe weit geringer, und überhaupt das Leben in allen seinen Beziehungen für Reiche und Arme genußreicher und würdiger, auch die Erziehung der Kinder sämmtlicher Mitglieder besser, gleichmäßiger und wirksamer sein würde. Ueber die Frage, ob dergleichen Vereine von Staatswegen und unter der Sanktion von Zwangsgesetzen, oder lediglich durch ganz freie Zustimmung der Mitglieder gebildet werden sollen, scheinen die Vorfechter des Socialismus nicht ganz im Klaren, wenigstens nicht ganz miteinander einverstanden zu seyn. Denn während die

Einen stets so sprechen, als sei nur von einer vollkommen freien Vereinigung die Rede, von der Jeder nach Belieben sich wieder lossagen könne, so hören die Andern nicht auf, den Regierenden darüber Vorwürfe zu machen, daß sie diesem Systeme nicht Aufmerksamkeit genug zuwendeten, als ob man erwarte und verlange, daß der Staat dabei einschreiten solle. Dem sei wie ihm wolle, so tritt hier sogleich diesen anmuthigen und wohlgemeinten Träumen ein entscheidendes „Entweder, Oder“ in den Weg. Entweder soll der Staat diese Vereine organisiren und durch Zwangsmaaßregeln zusammenhalten. Dann räumt das System dem Staat eine Gewalt über Privatrechte und ein Eingreifen in die intimsten Familienverhältnisse ein, wie sie der schlimmste und absoluteste Despot sich nimmermehr erlauben würde, und setzt sich sonach in den schärfsten und auffallendsten Widerspruch mit der ganzen Tendenz der Zeit, welche Anerkennung der individuellen Rechte und genaue Eingrenzung der Regierungsgewalt in die Schranken ihrer eigenthümlichen Sphäre verlangt. Oder das Ganze soll lediglich das Werk freier Einwilligung sein. Dann würden nicht nur die verschiedenen Vereine, wenn sie überhaupt zu Stande gebracht werden könnten, äußerst ungleichartig ausfallen und sich nie zu einem harmonischen Ganzen gestalten; sondern jeder einzelne Verein würde auch unfehlbar nach kurzer Dauer in sich selbst zerfallen, theils durch die Zwietracht, den Wankelmuth und die Laune der Mitglieder, theils durch Mißtrauen und Eifersucht gegen die Vorstände, oder durch Unzufriedenheit mit ihrer (im höchsten Grade schwierigen) Verwaltung; theils endlich und hauptsächlich durch den, jedem Menschen inwohnenden Drang nach persönlicher Unabhängigkeit, der ihn stärker beherrscht, als jede andere Neigung; der ihn selbst die unbequemste Freiheit der behaglichsten Gebundenheit vorziehen macht, und der ihm den Gedanken, auch in seinen Privatverhältnissen nur festgebannter Bestandtheil einer großen Maschine zu sein, auf die Dauer unerträglich machen muß. Nur auf einzelne Unternehmungen im Felde der

Industrie und in weit engern Grenzen als der Socialismus es will, können seine Grundsätze mit Erfolg in praktische Anwendung kommen, und in dieser Beziehung muß man ihm Dank wissen, daß er die großen Vortheile der Association von neuem nachdrücklich zur Sprache gebracht hat. Aber eine durchgreifende Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse und eine Erlösung der nothleidenden Bevölkerungsmassen von ihm zu erwarten, würde eine kaum verzeihliche Täuschung seyn.

Was den Communismus im engern Sinne betrifft, der nichts ist als eine rohe Misgeburt, entsprungen aus misverstandenen oder übertriebenen Grundsätzen des Socialismus, verbunden mit dem verzweifelnden Nothgefühle, das die Verarmung der Massen erzeugt, so kleben ihm nicht nur — und zwar in sehr verstärktem Maaße — alle Mängel an, die wir bereits dem Socialismus entgegengehalten haben, sondern er würde auch, vermöge seiner gewaltsamen und rechtswidrigen Tendenzen, nichts als ein unermeßliches Chaos von Unheil und Verwirrung hervorbringen, wenn jemals an eine praktische Realisirung desselben gedacht werden könnte. Letzteres ist aber um so weniger der Fall, da er stets nicht nur durch die ganze Macht der Staatsgewalten, sondern auch durch den ganzen Einfluß aller verständigen, erfahrenen und wohlgesinnten Männer, sowie aller Derer, die etwas zu verlieren haben, bekämpft und niedergehalten werden wird. Schon darum also müssen wir hier, wo von ausführbaren Mitteln die Rede seyn soll, dem Communismus alle Beachtung versagen. Der Socialismus und noch mehr der Communismus sind Schaumblasen, die eine Zeitlang auf der Oberfläche unserer bewegten Zeit schwimmen, dann aber in sich selbst zerfallen und spurlos verschwinden werden. Sie sind Beweise des Daseyns der Noth und Gefahr, aber keine Heilmittel dagegen.

Und dennoch muß geholfen werden. Denn die Noth ist unverkennbar und die daran geknüpfte Gefahr für das Staatswohl nah und dringend. Stellen wir uns daher die Frage, ob denn im ganzen Reiche der Möglichkeiten keine Heilmittel

zu entdecken seien, wirksam genug, um dem großen Uebel auf dauernde Weise abzuhelfen, und zugleich gelinde genug, um ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne Blut, ohne Verwirrung und ohne Aufopferung aller herkömmlichen Rechtsbegriffe zum erwünschten Ziele zu führen?

Der Verfasser dieser Paragraphen, früher während 23 Jahren Justizbeamter in Deutschland und daher wohlbekannt mit den dortigen Zuständen, seit 10 Jahren aber Bewohner der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und durch diesen Umstand vertraut mit den Verhältnissen dieses Theiles der neuen Welt, ist durch langes und gewissenhaftes Nachdenken über diese Frage zu der Ueberzeugung gelangt, daß in den Eingangs genannten Ländern zwar durch eine allmählige Vervollkommnung der Staatseinrichtungen im Allgemeinen, verbunden mit zweckmäßigen Erleichterungen im Steuer- und Gewerbswesen, sowie im Handelsverkehre, auch in der hier besprochenen Beziehung wohlthätig und lindernd gewirkt werden könnte; daß jedoch dies Alles zu einer durchgreifenden Heilung des furchtbaren Uebels bei weitem nicht ausreichen würde; daß es aber wirklich zwei specielle Mittel gibt, welche, im rechten Sinne angewandt und in Verbindung miteinander, dem Zwecke vollkommen entsprechen dürften, und er hält es für seine Pflicht, in aller Kürze seine Gedanken über diesen Gegenstand öffentlich mitzutheilen, in der Hoffnung, daß einsichtsvolle und ernste Männer sie prüfen und besprechen werden, und daß seine Ansichten vielleicht, wenn sie als wohlbegründet erkannt werden sollten, etwas zur Lösung der welthistorischen Aufgabe beitragen dürften.

Das erste, aber für sich allein bei weitem nicht zureichende Mittel ist: eine von Staatswegen geleitete und unterstützte Auswanderung;

Das zweite, weit wirksamere: eine theilweise Abänderung der Gesetze über Intestat-Erbfolge.

---

§. 2.

Auswanderung.

Der Gedanke, daß Auswanderung ein passendes Mittel sei, um den Nothstand in übervölkerten oder unfruchtbaren Gegenden zu lindern, ist so wenig neu, daß vielmehr dieses Mittel sich von selbst den Nothleidenden aufdringt, wenn sie im Stande sind, es zu benützen, und daß bereits viele Millionen derselben, von einem unabweislichen Instinkte geleitet, diesen Ausweg eingeschlagen haben. Da, wo die Uebervölkerung als eine absolute erscheint, d. h. wo sie so groß ist, daß die Bevölkerung selbst dann nicht mehr auf ein erträgliches Wohlbefinden hoffen könnte, wenn auch die maaßlose Ungleichheit des Besitzes und der Genußmittel aufhörte, ist und bleibt Auswanderung das einzige Rettungsmittel. Was ist auch einfacher und natürlicher, als daß ein Theil der Bevölkerung, wenn das Maaß überfüllt ist, überfließe und weiter ziehe, und was kann vernunftwidriger und grausamer seyn, als sie daran hindern zu wollen? Auf dem Wege der Auswanderung, der friedlichen oder kriegerischen, hat sich von jeher das Menschengeschlecht über die Erde verbreitet, haben Völker sich gebildet, verdrängt, vermischt; — und denselben Gang wird es verfolgen, so lange noch irgend ein Winkel der Erde unbesetzt ist. Wie oft hat nicht das alte Rom den Ueberfluß seiner Bevölkerung als Colonie in eroberte Städte oder Landstriche ausgeführt? Mit wie viel hundert schönen Ansiedelungen hat nicht Griechenland die Küsten des mittelländischen und schwarzen Meeres bedeckt? Und wie viele waren nicht schon früher von Phönizien, von Egypten, von Indien ausgegangen, der mittelalterlichen Völkerwanderungen nicht zu gedenken?

Das Alles sind wohlbekannte Dinge. Wie kommt es denn, daß die heutigen Regierungen das so weise und so natürliche Beispiel des Alterthums sich nicht zum Muster nehmen? daß sie nicht, anstatt, wie es bisher geschehen, der

Auswanderung direkte oder indirekte Hindernisse in den Weg zu legen, sich vielmehr zur ernsten und dringenden Angelegenheit machen, dieselbe auf alle Weise zu befördern, wenigstens in denjenigen Theilen ihrer Länder, wo die Bevölkerung augenscheinlich ein zu hohes Maaß erreicht hat, oder wo sonst die Verhältnisse von der Art sind, daß die Bevölkerung, wenn auch an und für sich noch nicht zu groß, nicht mehr gehörig bestehen kann; d. h. nicht mehr so leben kann, wie es einem menschlichen, zum Wohlseyn, zum Selbstgefühl und zur geistigen Entwickelung bestimmten Wesen geziemt? — Welches solche Ländertheile seien, das würde jede Regierung gar leicht ermitteln können, wenn es ihr nur einmal Ernst mit der Sache würde. Allein das seltsame Vorurtheil, daß die Auswanderung dem Staatswohle nachtheilig sei — (als ob jemals ein zufriedener Mensch das Heimathland verließe, und als ob es dem Staate vortheilhaft seyn könne, von einer möglichst großen Anzahl unzufriedener und darbender Menschen bewohnt zu werden!) — scheint noch fast überall im Hintergrunde zu spuken, obwohl es sonnenklar ist, daß sowohl dringende Rücksichten der Menschlichkeit, als auch das wohlverstandene Staasinteresse zu der entgegengesetzten Tendenz führen sollten. Man muß jedoch anerkennen, daß in Deutschland die richtige Einsicht in dieser Beziehung anfängt sich Bahn zu brechen, wie denn auch dieser Gegenstand bereits in deutschen Ständeversammlungen mit Ernst in Anregung gebracht worden ist. In der Schweiz ist die Unterstützung mittelloser Auswanderer von Staatswegen längst nichts Neues mehr. Nur versah man dort früher solche Auswanderer mit allzu kärglicher Geldhülfe, was gewisse Maaßregeln von Seiten des Staates New-York und diplomatische Schritte des amerikanischen Consuls in Basel zur Folge hatte. Frankreich, dessen 86 Departemente jetzt eine fast eben so große Bevölkerung haben, als die 110 Departemente des Kaiserreichs vor noch nicht 40 Jahren hatten, sieht in seinem neuerworbenen algierischen Gebiete einen geeigneten Schauplatz für das Unterkommen und die

Thätigkeit seiner künftigen Auswanderer, und wir müßten uns sehr trügen, wenn nicht diese Rücksicht, die dem weisen und klugen Könige der Franzosen gewiß nicht entgangen ist, wesentlich dazu beitragen sollte, dieser Eroberung in den Augen der französischen Regierung eine so große Wichtigkeit zu geben.

Sollte man uns den Einwand entgegensetzen, daß eine von Staatswegen eingeleitete und unterstützte Auswanderung der Mittellosen wahrscheinlich ernsten Einspruch und Widerstand von Seiten der Länder erfahren würde, denen sie sich zuwendete; so erwiedern wir, daß die Auswanderung sich nur solche Länder als Ziel wählt, wo noch große Strecken unangebauten aber fruchtbaren und wohlfeilen Bodens vorhanden sind; daß aber solche Länder eine Vermehrung ihrer Bevölkerung stets mit Freuden sehen, und daß für sie auch ein Zuwachs an blosen Arbeitskräften, selbst ohne Geldkapital, ein großer Gewinn ist; daß zwar in den V. Staaten eine Parthei — die sogenannten Natives — existirt, die unaufhörlich über fremde „Bettler" (wie sie jeden mittellosen Ankömmling nennt) zu schreien pflegt; daß aber selbst diese Parthei durchaus keine Einwendnngen gegen die Aufnahme armer Einwanderer erhebt, sondern blos behauptet, daß das amerikanische Gesetz den Eingewanderten zu früh politische Rechte, namentlich das Stimmrecht, und somit wesentlichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewähre; endlich, daß auf jeden Fall eine solche Schwierigkeit, wenn sie auch entstünde, nur auf das Mehr oder Minder der Ausstattung solcher Auswanderer Bezug haben und sich durch diplomatische Unterhandlung (vermittelst welcher am besten im Voraus jedem Einwande der Art vorgebeugt werden konnte) gar leicht erledigen ließe. Auch darf nicht vergessen werden, daß aus dem unbemittelten Einwanderer, wenn er nur nicht arbeitscheu ist, sehr bald ein bemittelter zu werden pflegt, wie wir später etwas näher ausführen werden. Ja es läßt sich mit gutem Grunde behaupten — so seltsam es auch klingen mag — daß in der Regel der unbemittelte Einwanderer verhältnißmäßig besser

fortkommt, als der bemittelte, weil Jener die harte und ausdauernde Arbeit besser gewohnt ist, sich allein auf sie verläßt, und bis er sich ein kleines Capital zurücklegt, Erfahrungen genug sammelt, um nicht leicht mehr in Gefahr zu gerathen, das Ersparte schlecht anzulegen; — während der bemittelte Einwanderer sein mitgebrachtes Capital sogleich anlegt, dabei sehr oft fehlgreift, weil ihm noch alle Erfahrung und Kenntniß der neuen Verhältnisse mangelt, und auf solche Weise mehr oder weniger schnell zu Grunde geht, ohne daß ihm die Gewohnheit großer körperlicher Anstrengungen als Rettungsmittel zu Gebote steht. Es ließen sich zahllose Beispiele als Belege dieser Bemerkung anführen.

---

§. 3.

Art und Weise, die Auswanderung zu begünstigen.

Die Maaßregeln selbst, welche zur Förderung und zum Schutze der Auswanderung zu ergreifen seyn dürften, lassen sich hier nur in allgemeinen Umrissen bezeichnen, weil die auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und Ländertheilen sich so wenig gleichen, daß es eben so unmöglich als nutzlos seyn würde, auf alles Einzelne näher eingehen zu wollen. Zu diesen Maaßregeln müßten vor Allem folgende gehören:

1) Daß die Regierung, soweit es in ihrer Macht liegt, alle rechtliche und faktische Hindernisse hinwegräume, welche Denen, die auswandern wollen, hinsichtlich der Realisirung und des Mitnehmens ihres Vermögens, sowie des Vermögens ihrer mitziehenden Kinder im Wege stehen.

2) Daß man ihnen gute Belehrungen ertheile, — aber nicht solche, die aus diesem oder jenem unzuverlässigen Reiseberichte gezogen sind, sondern solche, die von gewissen-

haften und verantwortlichen, an Ort und Stelle befindlichen Agenten herrühren.

3) Daß man Denen, welche die nöthigen Mittel zur Bestreitung der Reisekosten nicht besitzen, dieselben aus einem öffenlichen hierzu bestimmten Fonds verabreiche; oder daß man zum Transport solcher Auswanderer nach dem Lande ihrer Wahl auf öffentliche Kosten Schiffe ausrüste und ihnen auf solche Weise eine kostenfreie Ueberfahrt verschaffe.

4) Daß man dem mittellosen Auswanderer, unmittelbar nach seiner Ausschiffung, eine mäßige Summe einhändige, um ihn in der ersten Zeit — die immer die härteste ist — vor Elend und Entwürdigung zu schützen, bis er Zeit gehabt, sich zurecht zu finden und nach einem Erwerbzweige sich umzusehen.

5) Daß der Auswanderer am Ort, seiner Ausschiffung einen diplomatischen Agenten seines Heimathlandes finde, den er nöthigenfalls um Schutz und Rath angehen könne.

6) Daß überhaupt die Regierung, welche auf solche Weise die Auswanderung befördert und leitet, sich mit der Regierung des Landes, dem die neuen Bewohner zugeführt werden, hinsichtlich dieses Gegenstandes vorläufig verständige, um das Loos der Einwandernden möglichst zu sichern und die ganze Maaßregel in ihrem rechten Lichte erscheinen zu lassen.

Wenn dies auf der einen Seite ohngefähr die positiven Maaßregeln seyn mögen, welche die Unterstützung mittelloser Auswanderer erfordert, so kann man auf der andern Seite eine negative nicht genug empfehlen. Diese besteht darin, daß man sich nicht zu viel in die Privatangelegenheiten der Auswanderer mische und nie vergesse, daß die Auswanderung reine Privatsache des Individuums ist und bleiben muß. Man hüte sich daher wohl, die Freiheit des Auswanderers hinsichtlich der Wahl seiner künftigen Heimath beschränken zu wollen.

Nur ein Rath, und zwar ein sehr vorsichtiger, ist hierbei statthaft; zumal da die Regierungen selbst in der Regel keine sehr genaue und vollständige Kenntniß von den Ländern, welche das Ziel der Auswanderungen sind, besitzen können, vielweniger von den einzelnen Theilen und Gegenden dieser Länder. Eine genaue und zuverlässige Kenntniß derselben zu erlangen, ist in der That äußerst schwer, ja fast unmöglich. Denn selbst Derjenige, welcher Jahre lang in einem Lande wohnt, lernt doch eigentlich nur die Gegend, welche er bewohnt, näher kennen; von dem Uebrigen bildet er sich nnr eine ohngefähre, analoge Ansicht. Der blose Reisende aber sieht, wenn er auch das ganze Land durchreiset, doch nur einen äußerst kleinen Theil desselben, nämlich den, welcher gerade rechts und links unmittelbar an seinem Wege liegt; abgesehen davon, daß er, seiner Eile wegen, ohnehin alles nur sehr oberflächlich beobachten und auffassen kann. Wie sollten sonach die europäischen Regierungen, auch wenn sie es an Agenten und Residenten nicht fehlen ließen, eine so genaue und umfassende Kenntniß jener Länder und Ländertheile erlangen können, daß sie es wagen dürften, dem Auswanderer bei der Wahl seines künftigen Wohnortes irgend einen Zwang anzuthun, — obwohl sie sich allerdings zur Pflicht machen müßten, die Hand nicht zu solchen Auswanderungsplanen zu bieten, die — wie neuerlich die berüchtigte Auswanderung nach der Mosquito-Küste — offenbar auf Irrthum oder Betrug beruhen. Eben so sehr hüte man sich, wenn man etwa eine größere Anzahl Auswanderer auf irgend einen bestimmten Punkt dirigiren und an Ort und Stelle bei ihrer ersten Ansiedelung durch sachkundige Commissäre unterstützen und leiten will (ein Plan, der unter Umständen zweckmäßig und wohlthätig sein könnte) — mit einer solchen Maaßregel die Absicht zu verbinden, die Ausgewanderten auf die Dauer in einer gewissen Abhängigkeit von den Commissarien und von dem Mutterlande zu erhalten. Alle Versuche dieser Art würden — in den Ver. Staaten wenigstens, die doch für's Erste das wünschenswertheste Ziel der

Auswanderung seyn und noch lange bleiben dürften — unfehlbar scheitern. Sie würden scheitern an dem natürlichen Hange des Menschen zur Unabhängigkeit, gesteigert durch die freie Verfassung der V. Staaten und durch das Beispiel aller andern Bewohner dieser Staaten; sowie an dem handgreiflichen Satze, daß Jeder, der als neues Mitglied in den Verband eines schon vollständig organisirten Staates eintritt, in allen Beziehungen diesem neuen Staatsverbande angehören und sonach alle Verhältnisse abbrechen muß, die ihn auf irgend eine Weise von dem frühern Heimathlande oder dessen Agenten abhängig machen könnten. Sie würden so unfehlbar scheitern, wie bisher selbst alle freiwilligen Ansiedelungs-Vereine gescheitert sind, deren Organisation von der Art war, daß sie der individuellen Unabhängigkeit der Mitglieder zu nahe trat, so fest sie auch durch Brief und Siegel verbürgt schienen, und so ehrlich und aufrichtig auch bei der Eingehung des Vertrages die Gesinnung aller Mitglieder gewesen seyn mag. Sie zerfielen sämmtlich nachdem kaum das neue Land betreten war, in Folge der unwiderstehlichen Einwirkung, welche die Verhältnisse dieses Landes auf den Ankömmling und insbesondere auf dessen Unabhängigkeitsgefühl üben, und dienten nur dazu, die Betheiligten in Noth, Schaden und gegenseitigen Hader zu stürzen. Die einzige Ausnahme hievon, soviel bekannt ist, macht die berüchtigte Rappische Colonie. Allein dieses Beispiel ist ohne alles Gewicht; denn der Kitt, welcher diese Colonie zusammenhält, ist blinder Sektengeist und ein religiöser Aberglaube, der ins Unglaubliche geht. Wie schon gesagt, man begnüge sich lieber damit, den unbemittelten Auswanderer kostenfrei nach dem Lande seiner freien Wahl zu bringen und ihn hier für die erste Zeit mit den nöthigsten Subsistenzmitteln zu versehen. Alles Weitere überlasse man ohne Besorgniß seinen eignen Erkundigungen, seinem eignen Urtheile und seinen guten Sternen, die einen tüchtigen und arbeitsamen Auswanderer weit seltner irre führen, als im Voraus ersonnene, ohne

gehörige Erfahrung und Sachkenntniß zusammengeschmiedete Colonisationspläne.

Frägt man nun aber, ob denn der unbemittelte Auswanderer, wenn er am Ziele seiner Reise angelangt ist, ohne so viel übrig zu haben, daß er Land erkaufen und sich darauf ansiedeln kann, sich nun in einer bessern Lage befinde, als in der alten Heimath, — ob er nicht vielmehr blos den Schauplatz seines Elendes gewechselt habe? so antworten wir, daß hierbei alles auf die Verhältnisse des Landes ankommt, das der Ankömmling zu seiner neuen Heimath auserseheu hat. Mit voller Sachkenntniß können wir nur von dem Westen der Ver. Staaten von Nord-Amerika sprechen, den der Verfasser dieser Paragraphen seit vielen Jahren selbst bewohnt, und wir halten es für hinreichend, in dieser Beziehung auf folgende einfache Thatsachen aufmerksam zu machen. Wer im Westen der V. Staaten als Taglöhner arbeitet — und das muß freilich Der thun, welcher ohne alles Vermögen hier anlangt — der verdient täglich wenigstens einen halben Dollar. Die Union aber, die in den westlichen Staaten und Territorien noch viele Millionen Acker des herrlichsten Landes besitzt, verkauft den Aker zu 1¼ Dollar. Wenn also der Taglöhner die Hälfte seines Verdienstes zurücklegt, was er bei den wohlfeilen Preisen der Lebensmittel recht gut kann, so erübrigt er in einer einzigen Woche mehr, als er zum Ankauf eines Akers (43,560 engl. Quadratfuß) des fruchtbarsten Landes braucht, — und wenn er zwei Jahre lang so fortarbeitet und spart, so kann er so viel Land erkaufen und anbauen, daß er für immer von jeder Brodsorge frei ist und eine zahlreiche Familie ernähren kann. Ein Knecht verdient jährlich 80, eine Magd 60 Dollars, und mehr. Sind sie also sparsam, so können sie in wenigen Jahren genug erübrigen, um sich mit Erfolg anzusiedeln. Im Congreß der Ver. Staaten ist sogar schon mehrmals beantragt worden, daß der Preis, um welchen die Union das Land verkauft, noch bedeutend herabgesetzt werden solle, und es hat allen Anschein, daß

eine solche Maasregel wirklich über kurz oder lang wird beschlossen werden. Daß eine Familie, welche einmal angesiedelt ist, unter solchen Verhältnissen sich keine Sorge um die Zukunft der Kinder, so zahlreich sie auch sein mögen, zu machen braucht, versteht sich so ziemlich von selbst; und grade diese Sorge ist es ja, die in Deutschland drückender als jede andere auf dem unbemittelten Familienvater lastet.

---

§. 4.

Fonds zur Förderung der Auswanderung.

Der nachdenkende Leser wird ohne Zweifel in Gedanken bereits auf die Frage gestoßen seyn, woher der keineswegs unbeträchtliche Fonds zu nehmen sei, den eine zweckmäßige und genügende Unterstützung der Auswanderung erfordert. Die Schwierigkeit scheint groß, aber sie ist keineswegs unübersteiglich. Denn

1) wenn es wahr ist, daß das Staatswohl in vielen Ländern die Beförderung der Auswanderung gebieterisch erheischt; daß die Anhäufung nothleidender, halb verzweifelnder und nicht ohne Grund erbitterter Menschen in einem Gemeinwesen, die gesetzliche Ordnung, die Sicherheit des Eigenthums und selbst der Personen im höchsten Grade gefährdet, ja den Staat mit der schrecklichsten aller Katastrophen — mit einem Kriege der Armuth gegen den Wohlstand — bedroht, und daß diese Gefahr um so größer ist, da bisher grade die Aermsten, aus Mangel an Mitteln zur Bestreitung der Reisekosten, in der alten Heimath zurückbleiben mußten; so leidet es keinen Zweifel, daß der Staat, als solcher, für einen Fonds sorgen muß, der hinreichend ist, um das wachsende Uebel in gehöri- Maaße abzulenken. Ein Kapitel im Büdget der jährlichen Staatsausgabe „zur Unterstützung unbemittelter Auswanderer" muß dann als eben so wichtig und unabweislich angesehen werden, wie irgend ein anderes, und es sollte uns sehr

wundern, wenn nicht, bei dem Stande der öffentlichen Meinung und Aufklärung in Deutschland, Frankreich und England, ein solcher Fonds mit großem Beifall in den Ständeversammlungen oder Parlamenten bewilligt werden würde. In den Ländern aber, wo noch alle Regierungsrechte in der Person des Monarchen allein vereinigt sind, bedürfte es ja ohnehin hierzu nur eines kräftigen und einsichtsvollen Willensaktes von seiner Seite. Gesetzt aber auch, daß eine Vermehrung der Staatsausgaben zu diesem Zweck als absolut unmöglich erschiene, so müßte man sich unbedenklich zu der Ansicht bekennen, daß um den unabweislichen Fonds, von welchem hier die Rede ist, zu erlangen, irgend eine andere Staatsausgabe zu reduziren wäre, — und hier liegt der Gedanke sehr nah, daß eine solche Reduktion vorzugsweise den — in manchen Staaten ohnehin so schrecklich gesteigerten — Militär-Etat treffen müßte. Denn wenn man selbst die Sache lediglich aus dem Gesichtspunkte der Regierungen in's Auge faßt, so ist klar, daß die Ableitung staatsgefährlicher Elemente vermittelst der Auswanderung in demselben Maaße die auf der bewaffneten Macht beruhenden Widerstandsmittel überflüßig macht.

2) Sobald die Reichen und Wohlhabenden zu der rechten Einsicht gelangen, wie wichtig die Bildung eines solchen Fonds auch für ihr Privat-Interesse ist; wie sehr er dazu beitragen würde, sie und ihre Nachkommen im ruhigen Genusse ihrer Glücksgüter zu schützen und die Gefahr einer allgemeinen agrarischen Umwälzung abzulenken; so ist anzunehmen, daß sie diesen Fonds gern und auf nachhaltige Weise durch freiwillige Beiträge verstärken würden, namentlich wenn man sie von Staatswegen auf passende Weise dazu veranlassen wollte. Auch darf man wohl voraussetzen, daß christliche Liebe, Gefühle der Humanität und sonstige Rücksichten höherer Ordnung gleichfalls mächtig dabei mitwirken würden, wenn nur die Sache einmal in den Gang gebracht und die zweckmäßige Verwendung der Beiträge gesichert wäre. Ebenso dürfte wohl Mancher dieser großen Sache auf dem Sterbebette gedenken, und

sie durch ein wohlthätiges Vermächtniß fördern. Jedoch ist unsere entschiedene Ansicht, daß man keineswegs auf freiwillige Beiträge allein bauen dürfe. Der Staat muß erst einen festen Kern für den Auswanderungsfonds bilden; er muß mit einem guten und dauernden Beispiele vorausgehen, wenn die Sache überall im rechten Lichte erscheinen und allgemeine Theilnahme — namentlich auch in den höhern und höchsten Kreisen — auf die Dauer erwecken soll. Ohne einen solchen Hebel pflegt eine Sache dieser Art, wenn sie auch auf eine Zeit lang in Schwang gekommen, gar bald wieder zu sinken, und die Gesinnung, welche sie hervorgerufen, zu erkalten.

3) Wenn auf die bisher angedeutete Weise, theils durch unmittelbare Veranstaltung von Staatswegen, theils durch freiwillige Gaben der Reichen, schon ein namhafter, wenn auch vielleicht nicht ganz zureichender Auswanderungsfonds gebildet werden könnte; so giebt es außerdem noch ein anderes Mittel hierzu, nämlich dasjenige, welches aus einer passenden „Abänderung der Gesetze über Intestat-Erbfolge" entspringen würde, — einer Maaßregel, die wir oben (§. 1.) vorläufig als das zweite Hauptmittel zur Beseitigung des Nothstandes der Unbemittelten bezeichnet haben. Da wir jedoch dieser Maaßregel, deren Beleuchtung wir bei weitem als den wichtigsten Theil dieser kurzen Abhandlung betrachten, eine besondere und mehr umfassende Ausführung zu widmen haben, so müssen wir uns hier mit einer blosen Andeutung begnügen, das Nähere aber bis zu der erwähnten Ausführung versparen, bei welcher wir auf den Auswanderungsfonds zurückkommen werden. (S. §. 10.)

---

§. 5.

Das Mittel der Auswanderung ungenügend. Allgemeiner Erbfonds für Unbemittelte.

Wir haben bereits geäußert, daß Auswanderung, obgleich ein nahe liegendes und wirksames Mittel zur theilweisen Hem-

mung der stets zunehmenden Verarmung der Massen, doch bei weitem nicht hinreichend erscheine, um den großen und dringenden Zweck einer allgemeinen und gänzlichen Hebung dieses großen Uebels für jezt und alle Zukunft, zu erfüllen. Diese Unzulänglichkeit muß klar in die Augen fallen, wenn man erwägt, daß die Zahl Derer, welche wir im Sinne dieser Abhandlung Unbemittelte nennen, d. h. Derer, die entweder in wirklicher Entbehrung des Nöthigsten schmachten, oder doch nicht gehörig — nicht ohne den alle Lebensfreude vertilgenden Druck täglicher Nahrungssorgen leben können, überall einen sehr bedeutenden Theil der Bevölkerungen ausmacht. Nun aber ist es kaum denkbar, daß so große Volksmassen auswandern sollten, wenn auch die Unterstützung der Auswanderung von Staatswegen noch so sehr in's Große ausgedehnt würde. Viele werden schon darum in der Heimath bleiben, weil bei ihnen die Anhänglichkeit an das Geburtsland jede andere Rücksicht überwiegt, — und es versteht sich von selbst, daß die Beförderung der Auswanderung von Staatswegen niemals in eine Zwangsmaaßregel ausarten dürfte. Viele Andere werden daheim bleiben, weil ihnen der, zur Auswanderung immer nöthige Grad von Muth und Energie fehlt. Noch Andere werden durch besondere Verhältnisse, durch heimische Angelegenheiten, die sich nicht leicht beseitigen lassen, — durch Familienglieder, welche Krankheits- oder Altershalben die weite Reise nicht machen konnen, kurz durch hundert verschiedene Rücksichten und Umstände von der Auswanderung abgehalten werden. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß selbst in denjenigen Ländern oder Ländertheilen, aus welchen die Auswanderung bisher am stärksten ausströmte, dennoch der natürliche Zuwachs der Bevölkerung durch Geburten bei weitem größer war, als die Abnahme derselben durch Sterbfälle und Auswanderung. Von verschiedenen Gegenden Deutschlands weiß der Verfasser dies als positive Thatsache, und er hat keinen Grund zu glauben, daß in andern Ländern oder Gegenden die Sache sich anderst verhalten sollte. Es kann nicht an-

derst seyn, da Europa — mit Ausnahme weniger einzelnen Punkte — nun schon bereits seit dreisig Jahren eines ununterbrochenen Friedens genießt. Und wie wenig Anschein ist vorhanden, daß dieser Friede so bald eine bedeutende Störung erfahren sollte, da die Politik sämmtlicher europäischen Regierungen in diesem Punkte wenigstens vollkommen einverstanden zu seyn scheint; — es wäre denn, daß die Gefahr des furchtbarsten und zerstörendsten aller Kriege — des Krieges zwischen Armen und Reichen — durch schuldvolle Nichtbeachtung der Zeichen der Zeit stets größer und größer würde und endlich zum weltverderbenden Ausbruch käme.

Wenn sonach gewiß ist, daß stets die große Mehrzahl der Unbemittelten im Vaterlande zurückbleibt, und daß ihre Masse, trotz aller Auswanderung, von Jahr zu Jahr sich vermehren wird, so besteht die große Aufgabe darin, ein mächtiges, durchgreifendes Mittel zu entdecken, welches diese — die Heimathfesten — aus ihrer Verarmung und Noth erlösen könnte. Man hat geglaubt, dieses Mittel in freiwilligen, zu diesem Zwecke gestifteten Vereinen zu finden. Eitle Täuschung! Vereine helfen für den Augenblick, für diese oder jene Lokalität; aber sie können weder für immer noch für Alle wirken. Sie sind eine schöne, die Humanität der Zeit, so wie das Daseyn des großen Uebels beurkundende Erscheinung. Allein der Enthusiasmus, der sie gestiftet, verraucht allmählig; die Beiträge werden zu drückend; die Schwierigkeiten zeigen sich zu groß, der Erfolg zu schwach und zu partiell. So erlahmt nach und nach der Eifer wieder; das schöne Werk zerfällt in Trümmer, und die alte Noth, für einen Augenblick gelindert und dadurch gewissermaaßen noch mehr zum Selbstbewußtseyn gebracht, tritt um so greller und drohender wieder hervor.

Giebt es nun aber überhaupt ein besseres und mächtigeres Heilmittel, so muß es, um nicht in das Land der Träume zu gehören, von der Art seyn, daß es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet, von jeder gewaltsamen oder grellen Einwirkung auf bestehende Verhältnisse frei ist, und

vor Allem das Eigenthumsrecht nicht antastet. Einem solchen Mittel glauben wir auf die Spur gekommen zu seyn, und wir schlagen es muthig vor, weil langes und unbefangenes Nachdenken uns überzeugt hat, daß die Schwierigkeiten, welche es bei'm ersten Anblick darzubieten scheint, leicht zu beseitigen sind, wenn man nur den Muth hat, althergebrachte aber unwesentliche und schlechtbegründete Gewohnheitsideen fahren zu lassen, — wozu ja ohnehin der mächtige Genius der neuen Zeit uns so vielfältig zwingt, — und ein großes Uebel durch ein großes Mittel zu heilen. Wir bezeichnen dieses Mittel vorerst durch folgende kurze Worte:

> Gründung eines **allgemeinen Erbfonds für Unbemittelte**, Kraft eines Gesetzes, welches die Intestat-Erbfolge für die entferntern Grade der Seitenverwandtschaft gänzlich aufhebt und alle Erbschaften dieser Art dem allgemeinen Erbfonds für Unbemittelte zuweis't; von Erbschaften in nähern Graden aber, wenn der Nachlaß reich ist, demselben Zwecke gewisse Prozente des Nachlasses widmet, deren Proportion steigt, je reicher die Erbschaft und je entfernter der Verwandtschaftsgrad ist.

Wir wählen sehr absichtlich die Benennung „allgemeiner Erbfonds (und nicht etwa Hülfsfonds) für Unbemittelte", um dadurch auszudrücken — was wesentlich in unserer Ansicht liegt — daß der Klasse der unbemittelten Staatsbürger durch diese Einrichtung nicht ein Almosen, sondern ein gesetzliches Erbrecht ertheilt werden soll. Als blose Wohlthätigkeitsanstalt betrachtet würde die Maaßregel für Viele etwas Demüthigendes haben und ihren Zweck größtentheils verfehlen. Sie soll vielmehr ein altes Unrecht wieder gut machen, ein furchtbares Misverhältniß in der Gesellschaft beseitigen, und die unerhörte Ungleichheit im Besitze, welche jetzt besteht, und welche die Wurzel alles Elendes ist, nach und nach, und auf dem gelindesten Wege, wieder in etwas ausgleichen.

§. 6.

Begründung der Ansicht im Allgemeinen.

Wir wissen gar wohl, daß wir durch den Vorschlag einer theilweisen Abänderung der bestehenden Erbfolgegesetze einen Angriff gegen uralte Satzungen richten, die Manchem, besonders dem ehrenvesten Rechtsgelehrten der mit der Zeit nicht fortgeschritten, als unantastbare Heiligthümer erscheinen, obschon sie, wie so manches andere Erbstück vergangener Zeiten, in der That wenig Werth haben und den höhern Bedürfnissen und Ideen einer neuen Zeit billig weichen sollten. Wir wollen daher diese Satzungen bei ihrer Wurzel fassen und vor Allem zeigen, wie wenig sie im Wesen der Sache fest begründet sind; wobei wir uns, obwohl selbst mit der Rechtswissenschaft und ihrer Kunstsprache vertraut, weniger gelehrt, als einfach und gemeinverständlich werden auszudrücken suchen.

Wenn ein Mensch durch seine geistige und körperliche Thätigkeit oder durch den freien Willensakt eines Andern eine Sache erwirbt, so läßt sich der Satz vollkommen rechtfertigen, daß ihm ein ausschließliches Recht — ein Eigenthumsrecht — an dieser Sache gebühre und daß dieses Recht durch den Staat auf alle Weise anerkannt und geschützt werden müsse. Achtung also, unverletzliche Achtung vor dem Eigenthumsrechte im Allgemeinen! Es ist der unentbehrlichste Grundpfeiler aller Gesittung, aller Ordnung, aller Freiheit und alles Lebensglückes. Das Eigenthumsrecht besteht nun aber in der ausschließlichen Befugniß, eine Sache zu genießen und nach Gutdünken darüber zu verfügen Der Eigenthümer hat also dieses Recht sein ganzes Leben lang, d. h. so lang er eine rechtsfähige Person ist und einen Willen hat, vermöge dessen er geniessen und verfügen kann. Stirbt er nun aber, so ändert sich die Sache. Denn durch den Tod hört die rechtsfähige Person (das Subjekt des Rechts und des Willens) völlig auf, und mit ihr

sollte mithin, nach strenger Consequenz, auch das Recht selbst, welches ohne rechtsfähige Person nicht gedacht werden kann, ganz erlöschen, sonach das frühere Eigenthum des Verstorbenen als herrenloses Gut betrachtet werden. Aber diese Folgerung schien den Gesetzgebern aller Zeiten und Länder der bürgerlichen Ordnung und der natürlichen Billigkeit zu widerstreben. Der bürgerlichen Ordnung, weil der Streit um das herrenlos gewordene Gut unaufhörlich den öffentlichen Frieden gestört haben würde, es daher schon um deswillen nöthig war, das Eigenthumsrecht sogleich auf bestimmte lebende Personen übergehen zu lassen; und der Billigkeit, weil es unnatürlich schien, den nächsten Angehörigen des Verstorbenen das zu entziehen, was er bei seinen Lebzeiten erworben. Man setzte daher fest, daß jeder Eigenthümer nicht blos während seines Lebens über die Sache verfügen, sondern auch bestimmen dürfe, wem sie nach seinem Tode gehören solle. So entstand die testamentarische Erbfolge. Die Gesetzgebung war hierbei, wie man sieht, schon etwas über die einfache Natur der Sache hinausgeschritten, um der oben erwähnten, sehr triftigen Rücksichten willen. Sie hielt sich daher auch, und zwar mit vollem Rechte, für befugt, dieses bewilligte Recht aus ähnlichen Rücksichten späterhin wieder in etwas zu beschränken, indem sie für billig erachtete, den Erblasser zu nöthigen, gewissen nahen Anverwandten einen bestimmten Theil seines Nachlasses nicht zu entziehen, wenn er es auch gewollt hätte. So entstand der Pflichttheil. Man sieht also, wie schon in seinen ersten Grundzügen das Recht der Erbfolge blos auf Rücksichten des Staatswohles und der Billigkeit beruhte und durch sie modifizirt wurde.

So war nun die Sache geordnet, wenn der Verstorbene seinen Willen durch ein Testament ausgesprochen hatte. Aber was sollte geschehen, wenn er dies unterlassen? Hier schritt nun wieder der Gesetzgeber ein und sprach: da der Eigenthü-

mer nicht selbst über sein Vermögen auf den Todesfall verfügt hat, so verfügt das Gesetz darüber an seiner Statt und giebt es Denjenigen, für welche der Verstorbene muthmaaßlich die meiste Zuneigung gehegt, und von welchen daher anzunehmen ist, daß er ihnen den Vorzug gegeben haben würde, wenn er selbst auf den Todesfall verfügt hätte. So entstand die Intestat-Erbfolge (Erbfolge ohne Testament), die auf keinem andern Grundprinzip beruht, als auf der muthmaaßlichen Zuneigung und auf dem aus dieser Voraussetzung hergeleiteten präsumirten Willen des Verstorbenen. Die Personen nun, welchen nach dieser Voraussetzung die Erbschaft zugetheilt wurde, waren: zuerst, die Kinder, Enkel und sonstige Descendenten; — wo diese fehlten, die überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister, oder die Descendenz der Geschwister; und wenn auch keine solche vorhanden waren, die sonstigen Seitenverwandten bis in's Unendliche, nach einigen neuern Gesetzgebungen bis zum zwölften Grade!

Das erwähnte Grundprinzip der Intestat-Erbfolge — die muthmaaßliche Zuneigung des Verstorbenen — hat seine unzweifelhafte Richtigkeit in Bezug auf dessen Descendenz; eben so, wenn auch schon nicht mehr ganz in derselben Stärke, in Bezug auf die Ascendenten und Geschwister, die, was Zuneigung anlangt, ohngefähr auf gleicher Linie miteinander stehen dürften, und daher auch von den weisern Gesetzgebungen gemeinschaftlich zur Erbschaft berufen werden. Schwächer erscheint schon das Prinzip bei dem Oheim und Neffen, der Tante und Nichte (Seitenverwandten des dritten Grades). Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sich an dieses Verwandtschaftsverhältniß oft noch ein hoher Grad von Zuneigung knüpft; doch ist schon ein sehr großer natürlicher Unterschied zwischen demselben und dem geschwisterlichen. Denn Geschwister werden unter demselben Herzen getragen, kennen sich von der Wiege an und wachsen in demselben Hause, unter dersel-

den Leitung, in Freud' und Leid neben einander auf; während der Neffe schon einer andern Familie angehört, als der Oheim, in der Regel nicht bei ihm wohnt, und ihn oft wenig oder gar nicht kennt. Wir sind jedoch weit entfernt, bestreiten zu wollen, daß sich zwischen Beiden noch immer ein bedeutender Grad von verwandtschaftlicher Zuneigung als Regel voraussetzen lasse, indem besonders der Oheim die von Jugend auf empfundene Liebe für seine Geschwister gern auf deren Kinder überträgt. Sehr zweifelhaft wird jedoch jenes Prinzip schon bei Geschwisterkindern — Seitenverwandten des vierten Grades. Solche sind sich, wenn nicht besondere zufällige Verhältnisse sie einander näher bringen und eine gegenseitige Zuneigung hervorrufen, in der Regel ziemlich fremd, und sehr oft kennen sie sich gar nicht. Wir können uns in dieser Hinsicht wohl auf die eigne Erfahrung der meisten unserer Leser berufen. Wer hat nicht irgend einen Vetter oder eine Base dieses Grades, die er kaum dem Namen nach kennt? Und wer fühlt nicht in seinem eignen Herzen die Unwahrheit der gesetzlichen Fiktion, daß zwischen solchen Verwandten, als Regel, ein so hoher, so mächtiger Grad von Zuneigung existire, daß sie ein hinlänglicher Grund zur ausschließlichen Erbfolge seyn müsse? Ist aber schon bei dem vierten Grade der Seitenverwandtschaft die Voraussetzung einer solchen Zuneigung eine zweifelhafte, ja mehr als zweifelhafte Sache, so wird sie für die entferntern Grade der Seitenverwandtschaft bis zum zwölften Grade hin — oder gar bis in's Unendliche, wahrhaft sinnlos, und erscheint in der That nicht mehr als ein Prinzip, sondern als ein bloser Nothbehelf, an welchen die Gesetzgebung sich nur darum hielt, weil die damaligen Verhältnisse ihr keinen andern, vernunftgemäßern oder das Staatswohl näher interessirenden Ausweg zeigten, und doch das Erbfolgerecht an irgend etwas Bestimmtes angeknüpft werden mußte. Der Sprachgebrauch hat diesen Seitenverwandten

ihr volles Recht angethan, indem er sie lachende Erben nannte, womit er zugleich dem ganzen Prinzip der Intestat-Erbfolge, so weit es diese entferntern Seitenverwandten betrifft, das Urtheil sprach.

In Rechtsmaterien, welche, wie das Erbfolgerecht, positivi juris sind, d. h. deren Bestimmnungen nicht aus unwandelbaren rechtsphilosophischen Grundsätzen abgeleitet, sondern mehr oder minder willkührlich auf Rücksichten des Staatswohls oder eines unbestimmten Billigkeitsgefühles gebaut sind, gilt ohne Frage der Satz, daß die bestehende Gesetzgebung eine Abänderung erfahren muß, wenn die Verhältnisse sich in der Art verändert haben, daß an die Stelle jener Rücksichten andere, weit stärkere Motive treten, welche die Abänderung fordern; und eine Gesetzgebung, welche bei dem ewigen Fortschreiten der Zeit und dem steten Wechsel menschlicher Verhältnisse immerdar starr das Alte festhalten wollte, wäre eines aufgeklärten Jahrhunderts und einer civilisirten Nation unwürdig. Wenn dies nun selbst da wahr ist, wo die veralteten Rücksichten an und für sich wohl begründet waren, in wie viel höherm Maaße muß es nicht da gelten, wo — wie es bei der Intestaterbfolge entferneter Seitenverwandten so augenscheinlich der Fall ist — die Gesetzgebung schon von Anfang an auf ganz unhaltbarem Grunde ruhte und nichts als ein Werk legislativer Willkühr oder Verlegenheit war? Ist nun aber die Abänderung dieser Gesetzgebung das rechte und vielleicht das einzige Mittel, dem großen Uebel unserer Zeit, der Verarmung der Massen und den auch für die gesellschaftliche Ordnung überhaupt daraus entspringenden Gefahren zu steuern, so dürfen wir gewiß die Behauptung wagen, daß die heutigen Gesetzgeber nicht nur berechtigt sind, sondern auch den dringenden Beruf fühlen müssen, eine solche Abänderung in's Leben treten zu lassen.

Um nun aber über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit

unseres Vorschlages, so wie über die muthmaaßlichen Wirkungen desselben das Nähere sagen zu können, halten wir es für nöthig, vor Allem ein deutliches und leicht zu übersehendes Schema desselben dem Leser vor Augen zu legen; wobei wir jedoch im Voraus bemerken, daß die in dem Schema ausgedrückten Zahlen und Proportionen keineswegs als feststehend — nicht einmal in unserer eignen Ansicht — ausgegeben werden sollen; daß sie hier nur aufgestellt sind, um unsere Idee näher zu bezeichnen, und daß sie, wenn der Sache legislative Rücksicht geschenkt werden sollte, nicht nur Punkt für Punkt in ernste Diskussion genommen, sondern vielleicht auch, je nach den abweichenden Verhältnissen einzelner Länder, eine verschiedenartige Lösung erfahren müßten.

---

§. 7.

Schema zur Bildung des allgem. Erbfonds für Unbemittelte.

Ein Gesetz, welches folgende Bestimmungen — oder ähnliche — enthielte, würde, wie wir glauben, dem großen Zwecke, der uns vorschwebt, im Wesentlichen entsprechen.

1) Es wird, zur Hebung des bestehenden und stets wachsenden Nothstandes der Unbemittelten, und zur Beseitigung der daraus entspringenden Misverhältnisse und Gefahren für das Staatswohl, ein allgemeiner Erbfonds für Unbemittelte gegründet.

2) Unter Unbemittelten sind alle Diejenigen zu verstehen, deren Vermögenskräfte, unter Voraussetzung einer gehörigen aber nicht übermäßigen Arbeit, unzureichend sind, sie und die Ihrigen vor Nahrungssorgen zu schützen und ihnen eine der menschlichen Würde entsprechende Lage zu gewähren. Ihre Ausmittelung, und ein

Verzeichniß der dahin gehörigen Individuen, wird nach den hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu Stande gebracht werden. Niemand soll wider seinen Willen in dieses Verzeichniß eingeführt werden.

3) Der allgemeine Erbfonds für Unbemittelte soll in seinem Umfang und in seiner Wirksamkeit den ganzen Staat, und nicht blos einzelne Lokalitäten, Gegenden, oder Provinzen umfassen.

4) Der allgemeine Erbfonds f. U. soll gebildet werden:
   a) Aus Intestat-Erbschaften, welche ihm vermöge der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zufließen.
   b) Aus Schenkungen und Vermächtnissen, zu deren Annahme, nach vorausgegangener Prüfung des Falles, die betreffende Verwaltungsbehörde des allgem. Erbfonds für U. ermächtigt ist.

5) Dem allgemeinen Erbfonds f. U. sollen künftig anheim fallen:
   a) Alle Intestat-Erbschaften, ihrem ganzen Betrage nach wenn der Verstorbene weder Descendenten, noch Ascendenten, noch Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich, hinterläßt.
   b) Von jeder Intestat-Erbschaft, welche nach den bestehenden Gesetzen einem oder mehrern Seitenverwandten des vierten Grades zufällt, die Hälfte.
   c) Von jeder Intestat-Erbschaft, welche einem oder mehrern Oheimen oder Tanten zufällt, ein Drittheil.
   d) Von jeder Intestat-Erbschaft, welche einem oder mehrern Neffen oder Nichten, oder deren Descendenz, zufällt, ein Viertheil.
   e) Bei Intestat-Erbschaften, welche einem oder mehrern Brüdern oder Schwestern, vollbürtigen oder halbbürtigen, zufallen:

Von den ersten 5000 des Nachlasses, nichts.
Von jedem weitern Betrage, bis zu 10,000, 10 Prozent.

Von jedem Betrage über	10,000,	bis zu	20,000	11	Prozent.
— — — —	20,000,	bis zu	30,000	12	—
— — — —	30,000,	bis zu	40,000	13	—
— — — —	40,000,	bis zu	50,000	14	—
— — — —	50,000	——	60,000	15	—
— — — —	60,000	——	70,000	16	—
— — — —	70,000	——	80,000	17	—
— — — —	80,000	——	90,000	18	—
— — — —	90,000	——	100,000	20	—
— — — —	100,000	—	500,000	25	—
— — —	500,000	—	1,000,000	30	—
Von jedem Betrage über ein Million		—		35	—

f) Bei Intestat-Erbschaften, welche einem oder mehrern überlebenden Ascendenten zufallen, sollen dieselben Bestimmungen gelten, wie bei Brüdern und Schwestern.

g) Bei Intestat-Erbschaften, welche einem oder mehrern Descendenten des Verstorbenen zufallen, sollen folgende Antheile dem allgemeinen Erbfonds f. U. gehören:

Von den ersten 10,000 des Nachlasses, nichts.

Von jedem weitern Betrage, bis zu			20,000 —	4	Prozent.
Von jedem Betrage über	20,000	bis zu	30,000	5	—
— — — —	30,000	—	40,000	6	—
— — — —	40,000	—	50,000	7	—
— — — —	50,000	—	60,000	8	—
— — — —	60,000	—	70,000	9	—
— — — —	70,000	—	80,000	10	—
— — — —	80,000	—	90,000	11	—
— — — —	90,000	—	100,000	12	—
— — — —	100,000	—	500,000	15	—
— — — —	500,000		1,000,000	20	—
Von jedem Betrage über eine Million		—		25	—

§. 8.

Erläuterungen zu §. 7.

Zu No. 1. Wenn es jemals der Fall war, ein neues Gesetz mit einer, wenn auch nur kurzen Einleitung zu begleiten, um dessen Geist und Zweck zu bezeichnen, so ist es gewiß hier, wo das neue Gesetz eine so unermeßliche Wirkung nicht blos auf das materielle Wohlseyn, sondern auch auf die Stimmung zahlreicher Volksmassen hervorbringen soll, und wo es von Seiten mancher, gegen die Zeichen der Zeit verblendeter Reichen, oder wohl auch gar von Seiten mancher Schwärmer, denen das vorgeschlagene Werk als eine zu gelinde Reform erscheinen dürfte, nicht an Versuchen fehlen wird, es zu entstellen oder zu verdächtigen. Ob übrigens dieser Geist und Zweck nicht in andern, weit besser gewählten und nachdrücklichern Worten ausgedrückt werden könnte, ist eine Frage, die wir gern dahin gestellt seyn lassen.

Zu No. 2. Daß die wirkliche Bezeichnung der Unbemittelten in jeder Lokalität und ihre Aufnahme in ein allgemeines Verzeichniß nur durch eine specielle Behörde und nicht durch das Gesetz selbst geschehen könne, versteht sich ganz von selbst. Allein das Gesetz muß nothwendig den allgemeinen Maaßstab feststellen, wonach diese Behörde zu verfahren hat, und dieser Maaßstab muß einestheils den, dem Geiste der Zeit so wie dem echten Christenthum entsprechenden Ideen von allgemeinen Menschenrechten und allgemeiner Menschenwürde angemessen seyn, anderntheils aber auch so ausgesprochen werden, daß das Ehrgefühl Derer, welche der Klasse der Unbemittelten angehören, auf keine Weise dadurch beleidigt werde.

Zu No. 3. Daß der allgemeine Erbfonds für U. nicht blos einzelne Lokalitäten, Gegenden oder Landestheile, sondern den ganzen Staat umfassen müsse, scheint uns unabweislich durch den dreifachen Gesichtspunkt geboten, daß erstlich das

Uebel, dessen Heilung bewirkt werden soll, fast in allen Theilen der schon mehrmals genannten drei europäischen Staaten (Deutschland, Frankreich und England) verbreitet ist, wenn auch in verschiedenen Graden; daß ferner in allen diesen Ländern die größten Massen des Privatvermögens auf gewissen einzelnen Punkten (Hauptstädten, Handelsstädten u. s. w.) zusammengedrängt sind, auch sich, sofern sie aus beweglichem Gut bestehen, von einem Orte zum andern versetzen lassen; mithin die Maasregel, wenn sie nicht eine ganz allgemeine wäre, eben so ungerecht als unausführbar erscheinen würde; — und endlich, weil auch noch viele andere legislative Gründe überhaupt verbieten, einzelne Theile eines Staates unter andere Erbfolgegesetze zustellen, als die übrigen.

Zu No. 4. Diese Bestimmung besagt, daß der allgem. Erbfonds f. U. nicht blos aus den Intestaterbschaften wovon No. 5 handelt, bestehen, sondern auch befugt seyn soll, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen. In der That dürfte zu erwarten seyn, daß ein solcher Fonds, wenn er nur einmal in's Daseyn getreten und so organisirt ist, daß seine Verwaltung allgemeines Vertrauen einflößt, um seiner großen, ja erhabenen Zwecke Willen auf's Reichlichste durch Schenkungen unter Lebenden sowohl als durch testamentarische Verfügungen bedacht werden würde; und zwar um so gewisser, da durch eine solche Anstalt jede bittere Armuth bei einzelnen Individuen oder Familien nach und nach verschwinden würde, mithin dem freiwilligen Wohlthätigkeitssinne fast kein anderes Ziel mehr übrig bliebe, als dieser allgemeine Fonds der Armen. In ihm würden dann auch die Vereine, die sich jetzt in vergeblichen Anstrengungen abmühen, einen eben so bestimmten als würdigen Vereinigungspunkt sowohl für ihre Freigebigkeit als ihre sonstigen Bestrebungen zu Gunsten des leidenden, verkümmerten Theils der Menschheit finden.

Zu No. 5. a. Wenn es nun gelungen ist, weiter oben darzuthun, daß die Voraussetzung einer besondern Liebe des Verstorbenen zu entfernten Seitenverwandten, namentlich zu solchen, die ihm noch entfernter stehen als Geschwisterkinder, eine leere Fiktion ist, die man nur als Nothbehelf annahm; so ist damit die Bestimmung gerechtfertigt, daß alle Erbschaften, welche nach den bestehenden Gesetzen solchen entferntern Seitenverwandten zufallen würden, ihrem ganzen Betrage nach künftighin in den allgem. Erbfonds f. U. fließen sollen. Denn eine werthlose Fiktion muß billig Gründen weichen, die durch die Verhältnisse unserer Zeit zur höchsten Potenz der Wichtigkeit und Dringlichkeit emporgestiegen sind. Wollte man sogar das Prinzip der muthmaaßlichen Liebe auch forthin noch als die ausschließliche Grundlage der Erbfolgegesetze gelten lassen und von allen andern Rücksichten absehen, so wird die Voraussetzung gewiß schöner und richtiger seyn, daß Dem, welcher nicht einmal Verwandte des vierten Grades hat, das Wohl seiner nothleidenden, in Entwürdigung schmachtenden Mitbürger, seiner Brüder im socialen wie im christlichen Sinne, mehr am Herzen liege, als die Bereicherung entfernter Seitenverwandten, die er vielleicht niemals sah oder nennen hörte, und die er übrigens, wenn er ausnahmsweise eine so warme Zuneigung für sie empfinden sollte, durch eine testamentarische Verfügung bedenken kann. Wollte man aber einwenden, daß durch eine solche Abänderung bestehender Erbfolgegesetze doch manche längst genährte Hoffnung getäuscht werden würde, und daß die Maaßregel in sofern als hart erscheine; so erwiedern wir, daß die Hoffnung auf eine künftige, noch nicht eröffnete Erbschaft noch weit davon entfernt ist, ein Recht zu seyn; daß sie um so weniger Rücksicht verdient, wenn von Personen die Rede ist, welche der Sprachgebrauch mit Recht als lachende Erben bezeich-

net; und endlich, daß das neue Gesetz für die Zukunft alle Täuschungen der Art von selbst abschneiden würde. Es ist sonach offenbar, daß ein solches Gesetz weder irgend ein Recht kränken, noch irgend einen Grundsatz verletzen, noch selbst irgend ein gerechtes Gefühl beleidigen würde. Und doch könnte es so manche Million dem herrlichen Zweck der Erlösung des duldenden und darbenden Theils der Menschheit zuwenden! Für Diejenigen übrigens, welche ohne *historische* Argumente keine Ueberzeugung gewinnen können, sei noch die Bemerkung hinzugefügt, daß bereits die prätorischen Edikte des alten Roms, obwohl die Gründe, welche heute so gebieterisch auftreten, damals nicht existirten, die Intestat-Erbfolge in manchen Fällen auf den 6ten, in andern auf den 5ten Grad der Seitenverwandtschaft beschränkt hatten, und daß erst Kaiser Justinian — dessen legislative Weisheit in unendlich vielen Fällen mehr als zweifelhaft erscheint, — durch Nov. 118 sie unbedingt bis in's Unendliche ausdehnte.

Zu No. 5. b. Sind Seitenverwandten des *vierten* Grades (Geschwisterkinder) vorhanden, so nehmen wir an, daß Alles was wir über entferntere Seitenverwandten gesagt haben, auch hier eintritt, jedoch in etwas geringerm Maaße und mit weniger absolutem Gewicht, da es Thatsache ist, daß Verwandte dieses Grades, wenn sie sich überhaupt persönlich kennen, in der Regel schon einen gewissen — wenn auch oft nur geringen — Grad von verwandtschaftlicher Zuneigung gegeneinander hegen; ein Verhältniß, welches, unserer Ansicht nach, mehr als hinreichend berücksichtigt wird, wenn das Gesetz solchen Verwandten die eine *Hälfte* des Nachlasses bewilligt, die andere aber dem allgem. Erbfonds für U. zuweis't. Sollte man jedoch, nach reiflicher Erwägung, diese Proportion zu stark oder zu schwach finden, und

eine andere festsetzen, so würden wir wenig dagegen einzuwenden haben. Nur stelle man keine solche Proportionen auf, die dem Zwecke nicht entsprechen und durch den größten aller politischen Fehler, den der Halbheit, sündigen. — Es entgeht uns übrigens nicht, daß es außer den Geschwisterkindern auch noch eine andere Art von Seitenverwandten giebt, die im vierten, ja im fünften Grade mit dem Verstorbenen stehen können, und in Bezug auf welche ein höherer Grad von Zuneigung von Seiten desselben anzunehmen seyn dürfte, nämlich die Kinder und Enkel eines Neffen oder einer Nichte. Aber für diese enthält No. 5. d. eine spezielle Bestimmung, welche in so fern eine Ausnahme von den in No. 5. a. und b. aufgestellten Regeln bildet. Im umgekehrten Falle, d. h. wenn ein überlebender Großoheim oder Urgroßoheim (Bruder des Großvaters oder Urgroßvaters) zur Intestat-Erbfolge berufen wäre, würden wir eine Ausnahme nicht passend finden, da in diesem Verwandtschaftsverhältniß, der Natur der Sache nach, die Zuneigung mehr abwärts als aufwärts geht.

Zu No. 5. c. und d. Fällt die Intestat-Erbschaft einem Oheim oder einer Tante zu, so soll dem allg. Erbfonds f. U. ein Drittheil, — fällt sie einem Neffen oder einer Nichte oder deren Descendenz zu, so soll dem Fonds nur ein Viertheil gehören. Diese Unterscheidung beruht auf der schon berührten Annahme, daß in diesem verwandtschaftlichen Verhältnisse die Liebe sich weit mehr von oben nach unten wendet, als umgekehrt; eine Voraussetzung, die nicht nur durch die Erfahrung bestätigt wird, sondern auch aus ganz natürlichen Ursachen sich erklärt. Denn — wie bereits weiter oben erwähnt wurde — die Liebe, welche Geschwister gegeneinander hegen, geht, wenn eins der Geschwister stirbt, ganz naturgemäß auf dessen Kinder und Enkel über, die an die Stelle des verlorenen Bruders, der verlorenen Schwester

treten, und gewissermaaßen den Verlust ersetzen. Der Oheim hingegen wird, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, nicht denselben Platz in der Zuneigung seines Neffen haben; wozu überdies noch kommt, daß in der Regel der Oheim, als das ältere, längst selbstständige Individuum, der Erbschaft weniger bedürfen wird, als der Neffe oder dessen Descendenz.

Zu No. 5. e. Wir kommen hier, und in den beiden nachfolgenden Absätzen unter f. und g., zu den nähern und engern Verwandtschaftsgraden, wo die Aufgabe schwieriger und das rechte Maaß zweifelhafter wird, nämlich zu den Geschwistern, den Ascendenten, und endlich den Descendenten.

Hier erhebt sich vor Allem die Frage, ob nicht vielleicht das ganze Gesetz, welches wir vorschlagen, diesen Verwandtschaftsgraden — bei welchen das Prinzip der vorauszusetzenden Zuneigung unzweifelhafte Realität hat — gänzlich fremd bleiben, und sonach von den Intestat-Erbschaften, zu welchen Geschwister, Ascendenten, oder gar Descendenten berufen sind, dem allgem. Erbfonds f. U. nichts zugewiesen werden sollte? Wir haben uns selbst lang mit dieser Idee getragen, mußten sie jedoch, überwältigt durch entscheidende Gegengründe, zulezt verwerfen. Der erste und wichtigste dieser Gegengründe ist, daß die ganze Maaßregel ihren großen Zweck wahrscheinlich verfehlen und zu unwirksamer Halbheit herabsinken würde, wenn grade diejenigen Erbfälle, welche bei weitem die häufigsten und beträchtlichsten sind, ganz von der Maaßregel ausgeschlossen blieben. Wenn es gilt, eine zum dringenden Bedürfniß gewordene Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse auf dem Wege milder Reform durchzuführen, damit sie nicht als gewaltsame, blutige Umwälzung sich selbst Bahn breche, so müssen alle Nebenrücksichten verschwinden, und die sichere Erreichung des

Hauptzweckes muß der bestimmende Gesichtspunkt bleiben. Wie ließe sich aber denken, daß der Noth von Millionen Familien ein Ende gemacht, daß das Grundübel der Zeit, vermöge dessen mancher Einzelne mehr besitzt als tausend, zehntausend, ja hunderttausend Andere, in soweit ausgeglichen werden könne, daß das Misverhältniß aufhöre alles Gefühl zu empören, wenn man bloß diejenigen Erbfälle dazu benützen wollte, wozu entferntere Verwandte berufen sind; Fälle, deren Anzahl, im Verhältniß zu denen, wobei die nähern und nächsten Verwandtschaftsgrade betheiligt sind, äußerst gering ist, und sich im Durchschnitt wohl kaum wie 1 zu 20 verhalten mag? — Ein zweiter Grund ist, daß, wie uns scheint, die Sache vermöge einer passenden Skala von Proportionen so eingerichtet werden kann, daß die Verminderung, welche die Erbmasse durch den Abzug der dem allgem. Erbfonds f. U. zugewiesenen Theile erfährt, keinen wesentlichen Einfluß üben könne auf die persönliche Lage der Erben, ihre Stellung in der Gesellschaft, ihre gewohnte Lebensweise oder industrielle Bestrebungen. Wird dies erreicht, so können sie nicht über Unrecht oder Härte des Gesetzes klagen, und zwar um so weniger, da (wir müssen dies hier wiederholen) sämmtliche Gesetze über Erbfolge, die bestehenden wie die zukünftigen, als jus mere positivum nur auf Rücksichten der allgemeinen Billigkeit und des Staatswohles beruhen, mithin, wie sich von selbst versteht, nach Maaßgabe der jedesmaligen Umstände und Zeitverhältnisse sich wesentlich ändern müssen, und eben darum auch bei den verschiedenen Völkern, je nach ihren Begriffen und Bedürfnissen, in unendlicher Verschiedenheit bestehen. Jener Zweck aber — daß nämlich die persönliche Lage der Erben nicht auf eine empfindliche Weise affizirt werde, — läßt sich dadurch erzielen, daß man hier den Nachlaß bis zu einem gewissen Belaufe von der Maaßregel ganz

unberührt läßt; von dem Ueberschuß aber gewisse Theile dem allg. Erbfonds f. U. widmet, und zwar nach einem Maaßstabe, der um so schwächer ist, je mäßiger das Ganze des Nachlasses erscheint, aber in dem Verhältnisse steigt, als er reicher wird.

Unter No. 5. e. haben wir nun versucht, nach allen diesen Rücksichten eine solche Skala für die Intestat-Erbschaften zu welchen Brüder oder Schwestern des Verstorbenen berufen sind, zu entwerfen. Den Betrag, welcher von der Maaßregel unberührt bleiben soll, haben wir auf 5000 festgesetzt. Uebersteigt der Nachlaß diesen Betrag, so fallen von jedem weitern Betrage, bis zu 10,000, dem allgem. Erbfonds f. U. 10 Prozent zu; von jedem Betrage über 10,000, bis zu 20,000, 11 Prozent, und so fort bis zu 90,000, wo der Antheil unseres Fonds 18 Prozent beträgt. Von 90,000 bis zu 100,000 steigt die Progression, weil hier der Nachlaß schon sehr ansehnlich ist, um zwei Prozent, also auf 20 Prozent. Von 100,000 bis 500,000 ist der Antheil des allg. Erbfonds f. U. 25 Prozent; von 500,000 bis zu einer Million, 30 Prozent, und von jedem Betrage über eine Million, 35 Prozent.

Die Resultate dieser Progression lassen sich am Besten in folgender Tabelle überblicken:

Betrag des den Geschwistern anerfallenen Intestat-Nachlasses.				Antheil des allgemeinen Erbfonds für Unbemittelte.
5000	—	—	—	Nichts.
10,000	—	—	—	500.
15,000	—	—	—	1,050.
20,000	—	—	—	1,600.
30,000	—	—	—	2,800.
40,000	—	—	—	4,100.
50,000	—	—	—	5,500.
60,000	—	—	—	7,000.
70,000	—	—	—	8,600.

Betrag des den Geschwistern anerfallenen Intestat-Nachlasses.				Antheil des allgemeinen Erbfonds für Unbemittelte.
80,000	—	—	—	10,300.
90,000	—	—	—	12,100.
100,000	—	—	—	14,100.
200,000	—	—	—	39,000.
300,000	—	—	—	64,000.
400,000	—	—	—	89,000.
500,000	—	—	—	114,000.
600,000	—	—	—	144,000.
700,000	—	—	—	174,000.
800,000	—	—	—	204,000.
900,000	—	—	—	234,000.
1 Million	—	—	—	264,000.
2 Millionen		—	—	610,000.
3 Millionen		—	—	960,000.
4 Millionen		—	—	1,310,000.
5 Millicnen		—	—	1,660,000.

Es ist wahr, daß auf solche Weise dem allgemeinen Erbfonds f. U. mitunter große Summen anheim fallen würden; aber so muß es auch seyn, wenn er sein erhabenes Werk vollbringen soll. Auch werden die Antheile dieses Fonds nur dann bedeutend, wenn der Nachlaß sehr reich ist; und wer kann bestreiten, daß bei Anwendung der obigen Skala die Lage der verwandtschaftlichen Intestaterben durch die Concurrenz des allgem. Erbfonds f. U. durchaus keine wesentliche Veränderung erfahren würde? Wird wohl der Bruder oder die Schwester, wenn sie, anstatt 10,000, 9,500 erben, oder anstatt 20,000, 18,400, oder anstatt 50,000, 44,500, sich darum weniger wohlhabend fühlen und ihre Berufung zu der Erbschaft weniger als einen angenehmen Glücksfall betrachten? Und wenn ihnen, anstatt 100,000, 85,900, — anstatt 500,000, 386,000, anstatt einer Million 736,000 zufallen, werden sie darum weniger glänzend, weniger stolz, weniger üppig leben können? Wird

endlich der, welcher, anstatt drei Millionen, zwei Millionen und 40,000 erbt, darum weniger alle Herrlichkeiten und Genüsse der Welt, so weit sie von Reichthum abhängen, sein nennen können?

Zu No. 5. f. Wir haben, in unserer Ansicht, die Ascendenten den Geschwistern gleichgestellt, wie es denn auch die meisten bestehenden Gesetzgebungen in Bezug auf das Recht der Intestat-Erbfolge thun. Sonach müssen alle Bestimmungen, welche das neue Gesetz für Geschwister aufstellt, gleichmäßig auch für Ascendenten gelten.

Zu No. 5. g. Die hier aufgestellte Skala für Intestat-Erbschaften, welche nach den bestehenden Gesetzen den Descendenten des Verstorbenen zufallen, beruht auf denselben Rücksichten, welche weiter oben in Bezug auf Geschwister bereits umständlich dargelegt worden sind, nur mit dem Unterschiede, daß der Betrag, welcher von der Maaßregel ganz unberührt bleiben soll, hier nicht 5000 sondern 10,000 ist, und daß die Proportionen, wonach die Antheile des allg. Erbfonds f. U. sich bestimmen, hier noch weit geringer sind, als bei Geschwistern. Folgende Tabelle giebt eine Uebersicht der Resultate:

Betrag des den Descendenten anerfallenen Intestat-Nachlasses.				Antheil des allgemeinen Erbfonds f. U.
10,000	—	—	—	Nichts.
15,000	—	—	—	200.
20,000	—	—	—	400.
30,000	—	—	—	900.
40,000	—	—	—	1,500.
50,000	—	—	—	2,200.
60,000	—	—	—	3,000.
70,000	—	—	—	3,900.
80,000	—	—	—	4,900.
90,000	—	—	—	6,000.
100,000	—	—	—	7,200.

Betrag des den Descendenten anerfallenen Intestat-Nachlasses.				Antheil des allgemeinen Erbfonds f. U.
200,000	—	—	—	22,200.
300,000	—	—	—	37,200.
400,000	—	—	—	52,200.
500,000	—	—	—	67,200.
600,000	—	—	—	87,000.
700,000	—	—	—	107,000.
800,000	—	—	—	127,000.
900,000	—	—	—	147,000.
1 Million	—	—	—	167,000.
2 Millionen		—	—	417,000.
3 Millionen		—	—	667,000.
4 Millionen		—	—	917,000.
5 Millionen		—	—	1,167,000.

Wenn wir schon weiter oben, wo von Geschwistern die Rede war, fühlbar gemacht haben, wie wenig die dem allg. Erbfonds f. U. zufallenden Antheile einen wesentlichen, empfindlichen Einfluß auf die persönliche Lage und Verhältnisse der verwandtschaftlichen Intestaterben ausüben können, so gilt dies noch in weit höherm Grade hier, wo die Antheile des allg. Erbfonds f. U. bei weitem schwächer sind. In der That, welchen wesentlichen Unterschied sollte der Descendent in seiner Lage empfinden, wenn er anstatt 15,000, 14,800, — anstatt 50,000, 47,800, — anstatt 100,000, 92,800, — anstatt 500,000, 432,800 erbt, u. s. w.?!

Von dem überlebenden Ehegatten, als Intestaterben des zuerst verstorbenen betrachtet, haben wir nicht besonders gesprochen, weil die Stelle, welche die verschiedenen Gesetzgebungen ihm unter den Intestaterben anweisen, gar verschieden ist. Nach Maaßgabe dieser Stelle müßten, wie sich von selbst versteht, die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch auf ihn anwendbar seyn.

Zum Schluß dieser erläuternden Bemerkungen über den Inhalt des §. 7., haben wir noch zwei weitere Betrachtungen

hinzuzufügen. Die erste ist, daß man, bevor die Zweckmäßigkeit der in dem Schema aufgestellten Bestimmungen und Proportionen sich überhaupt beurtheilen läßt, erst die nähern Zwecke und die Art der Verwendung des allg. Erbfonds f. U. (worüber wir in einem der nächsten §§ unsere Ansicht aussprechen werden) in's Auge fassen muß; — die zweite, daß, selbst nachdem dies geschehen, und selbst wenn man sich durch die sorgfältigsten und umfassendsten Berechnungen von dem Betrage der Summen, welche jene Zwecke erfordern, im Voraus einen ziemlich deutlichen Begriff machen könnte, doch immerhin das rechte Maaß der in dem Schema aufgestellten Proportionen erst durch die Erfahrung — und zwar durch die Erfahrung mehrerer Jahre — definitiv bestimmen läßt, weil es, wie uns scheint, vollkommen unmöglich ist, den Umfang der Resultate, welche aus der zuerst angenommenen Skala sich ergeben werden, im Voraus, auch nur annähernd, zu berechnen; nicht als ob es völlig unthunlich wäre, sich eine allgemeine (wenn auch nicht sehr genaue) Uebersicht der in einem Lande vorhandenen Gesammtmasse der Vermögenskräfte, so wie des Durchschnittsverhältnisses, nach welchem sie innerhalb eines gegebenen Zeitraumes durch Erbfolge auf Andere übergehen, zu verschaffen; sondern weil es unmöglich ist zu wissen, in welchen Parcellen (einzelnen Vermögen) diese Gesammtmasse sich vertheilt findet; und noch unmöglicher, den ewigen Wechsel im Bestand dieser Vermögensparcellen, so wie die Verwandtschaftsgrade, in welchen die zur Erbfolge einer jeden Parcelle berufenen Intestaterben stehen werden, im Voraus zu kennen und bei einer vorläufigen Berechnung zu berücksichtigen. Man muß sich daher für's Erste an die bereits ausgeführten Gesichtspunkte und Motive halten, das Gesetz selbst aber, *soweit es die Festsetzung der Proportionen betrifft*, vorerst nur für eine gewisse Anzahl Jahre (etwa drei oder fünf) geben, und dann die *Erfahrung* das lezte und entscheidende Wort in

dieser Beziehung sprechen lassen. Wir besorgen übrigens, daß sich die von uns aufgestellten Proportionen eher zu gering als zu hoch zeigen dürften.

---

§. 9.

Befugniß zu testiren.

Bevor wir unsere Ansichten über die Art der Verwendung und Verwaltung des allg. Erbfonds f. U. darlegen, müssen wir noch eine andere Frage von großer Wichtigkeit in's Auge fassen, die sich unmittelbar an das Obige anreiht, — die Frage nämlich, ob es dem Erblasser frei stehen soll, die gesetzlichen Bestimmungen, welche einen Theil des Nachlasses dem erwähnten Erbfonds zuweisen, durch testamentarische Verfügungen gänzlich zu Nichte zu machen, oder ob die dem Erbfonds bestimmten Antheile ganz oder theilweise als etwas Unantastbares, als ein Pflichttheil — um den in der Rechtssprache üblichen Ausdruck zu gebrauchen — zu behandeln seien? Die Sache hat zwei Seiten. Auf der einen sind die Zwecke, welche durch die Maaßregel erreicht werden sollen, zu wichtig, zu heilig, zu dringend und unabweislich durch Staatswohl und Humanität geboten, als daß es von der Willkühr Einzelner abhängen dürfte, sie gänzlich zu vereiteln. Auf der andern aber würde es auch wieder mißlich seyn und gegen gewohnte Rechtsansichten verstoßen, wenn man die Befugniß zu testiren allzusehr beschränken und die Antheile des allg. Erbfonds f. U. in allen Fällen unbedingt von derselben unabhängig machen wollte. Namentlich würde dies bei Personen, welche gar keine Blutsverwandten bis zum vierten Grade einschließlich hinterlassen, zu dem unstatthaften Resultate führen, daß sie gar keine testamentarische Verfügung machen könnten, weil das vorgeschlagene Gesetz in diesem Falle das Ganze

der Intestat-Erbschaft dem allg. Erbfonds f. U. zuweis't. Eine weise Mittelstraße dürfte auch hier am Besten zum Ziele führen, und eine solche Mittelstraße möchte darin zu finden seyn, daß man die Befugniß, zum Nachtheil des allg. Erbfonds f. U. zu testiren, im Allgemeinen zwar gestattet, jedoch nur in beschränkter Weise, und zwar so, daß der Maaßstab der Beschränkung stärker würde, je geringer der dem Erbfonds zugewiesene Antheil des Nachlasses wäre, und daß man jene Befugniß da ganz aufhören ließe, wo der Antheil des Erbfonds ohnehin nur einen sehr geringen Theil des Nachlasses in sich begreift. Wir würden vorschlagen, die hierauf bezüglichen Bestimmungen allenfalls folgendermaaßen festzusetzen:

„In allen Fällen, wo das Gesetz dem allg. Erbfonds f. U. eine Intestat-Erbschaft ganz oder theilweise zutheilt, sollen nichtsdestoweniger testamentarische Verfügungen des Erblassers dem gedachten allg. Erbfonds gegenüber rechtsgültig seyn, in so ferne sie den Antheil, der dem gedachten allg. Erbfonds im Intestatfalle bestimmt ist, nicht über folgende Verhältnisse hinaus schmälern, nämlich:

In dem Falle, wo der Erblasser keine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich hinterläßt, nicht über die Hälfte;

In dem Falle, wo Seitenverwandten des vierten Grades ab intestato berufen sind, nicht über ein Drittheil;

In dem Falle, wo ein oder mehrere Oheime oder Tanten zur Intestat-Erbfolge berufen sind, nicht über ein Viertheil;

In dem Falle, wo ein oder mehrere Neffen oder Nichten oder deren Descendenz zur Intestat-Erbfolge berufen sind, nicht über ein Sechstheil.

Sind Brüder oder Schwestern — vollbürtige oder halbbürtige — oder Ascendenten, oder endlich Descendenten des Erblassers zur Intestat-Erbfolge berufen, so kann der Antheil,

welchen das Gesetz dem allg. Erbfonds f. U. zuweis't, durch keine testamentarische Verfügungen geschmälert werden.

Schenkungen unter Lebenden, wenn sie augenscheinlich zur Umgehung obiger Bestimmungen gemacht wurden, sind in soweit ungültig, als sie diese Bestimmungen verletzen.

In allen Fällen, wo sich der dem allg. Erbfonds f. U. zukommende Antheil durch testamentarische Verfügungen oder Schenkungen unter Lebenden über das gesetzlich bestimmte Maaß hinaus geschmälert findet, ist dieses Maaß durch Reduktion jener testamentarischen Verfügungen oder Schenkungen, in derselben Art und Weise wie bei Verletzung anderer gesetzlicher Pflichttheile, wiederherzustellen."

Das Resultat der obigen Bestimmungen würde für die einzelnen Fälle folgendes seyn:

Hat der Erblasser keine Seitenverwandten bis zum 4ten Grade einschließlich, so kann er über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen.

Hat er nur Seitenverwandte des vierten Grades, so kann er über $^2/_3$ des Ganzen verfügen; denn der Intestat-Antheil des allg. Erbfonds f. U. beträgt in diesem Falle nur die Hälfte des Nachlasses, und die obige Skala stellt überdies noch $^1/_3$ dieser Hälfte zur Verfügung des Erblassers.

Hat er Oheime oder Tanten, die zur Intestat-Erbfolge berufen sind, so kann er über $^3/_4$ des Ganzen verfügen; denn der Intestat-Antheil des allg. Erbfonds f. U. beträgt nur $^1/_3$, und $^1/_4$ dieses $^1/_3$ ist ihm noch weiter frei gegeben, wenn er zum Nachtheil des allg. Erbfonds testiren will.

Sind Neffen oder Nichten, oder Descendenten von ihnen, die Intestat-Erben, so kann der Erblasser über $^{19}/_{24}$ des Ganzen verfügen; denn in diesem Falle ist der Intestat-Antheil des allg. Erbfonds d. U. nur $^1/_4$ ($^6/_{24}$), und der Erblasser hat überdies das Recht, noch über ein weiteres $^1/_6$ dieses Antheils zu disponiren.

Sind dagegen die verwandtschaftlichen Intestaterben Geschwister, Ascendenten oder Descendenten, so müssen wir uns für die Ansicht entscheiden, daß der Intestat-Antheil des allg. Erbfonds f. U. ungeschmälert bleiben muß, weil in diesen Fällen der erwähnte Antheil nach der aufgestellten Skala ohnehin so gering ist, daß er bei einer weitern Verminderung dem Zweck der Maaßregel durchaus nicht mehr entsprechen würde; und zwar um so mehr, da grade in den Fällen, wo der Erblasser so nahe Verwandten hat, die Versuchung, dem gedachten Erbfonds seinen Antheil zu entziehen, stärker auf ihn wirken wird, als wenn die Verwandten den entferntern Graden angehören.

Auf obige Weise könnte, so scheint uns, so ziemlich jeder billigen Rücksicht genügt werden. Hoffen wir übrigens, daß wenn einmal das Institut eines solchen allg. Erbfonds f. U. in's Leben getreten ist, und die unendlich segenreichen Wirkungen, die man sich davon versprechen darf, fühlbar und sichtbar geworden sind, nicht leicht mehr ein Erblasser engherzig genug seyn wird, einer solchen Anstalt den gesetzlichen Antheil an der Habe, die er selbst nicht ferner besitzen und genießen kann, entziehen zu wollen; daß eine solche Handlung als eine Sünde und als ein, den Namen des Verstorbenen befleckender Schimpf gelten wird; daß also, weit entfernt, eine namhafte Schwächung des Instituts durch nachtheilige Testamente oder Schenkungen befürchten zu müssen, eher eine kräftige Beförderung desselben durch vortheilhafte Verfügungen der erwähnten Art zu erwarten seyn dürfte.

---

§. 10.

Verwendung des allgem. Erbfonds f. U.

Welches im Allgemeinen der Zweck der Maaßregel sei, die wir in Vorschlag bringen, haben wir bereits mehr als

einmal ausgesprochen, und wir glauben, daß wenn nur erst einmal die Hauptsache geschehen, d. h. ein dem Zweck entsprechender **Fonds** ermittelt ist, das Uebrige nicht allzuschwer dürfte in's Werk zu richten seyn. Wir wollen hier die drei Hauptrichtungen andeuten, welche, unserer Ansicht nach, die Verwendung des Fonds nehmen müßte, und welche, wie sich von selbst versteht, gleichfalls durch das Gesetz festzustellen und zu ordnen wäre.

Ein Theil des Fonds müßte bestimmt seyn zur Unterstützung und Dotirung mittelloser Auswanderer;

Ein zweiter, zur Gründung und Erhaltung solcher Anstalten, wie sie theils zur Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, theils zum bessern Fortkommen und Gedeihen der arbeitsfähigen Unbemittelten nöthig sind;

Ein dritter müßte an die Unbemittelten vertheilt und der freien Verfügung derselben überlassen werden.

Wir haben bereits weiter oben von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer kräftigen Unterstützung der Auswanderung gesprochen, namentlich in solchen Gegenden; wo die Uebervölkerung bereits so groß ist, oder die sonstigen Verhältnisse so ungünstig sind, daß selbst bei einer weniger großen Ungleichheit im Besitze an keine sorgenfreie, würdige Existenz mehr für die Unbemittelten zu denken ist. Eben so haben wir in §. 4. von der Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke gesprochen, und wir fügen nun zu dem dort Gesagten hinzu, daß, wenn es auch nicht überall möglich seyn sollte, auf andere Weise, und namentlich nach den im §. 4. No. 1 und 2 enthaltenen Andeutungen, einen zureichenden Fonds zu diesem Zwecke zu bilden, der allg. Erbfonds f. U. gewiß reichliche Mittel bieten würde, einen solchen Fonds entweder allein zu dotiren, oder doch zu ergänzen.

Unter den Anstalten, zu deren Gründung und Erhaltung wir den zweiten Theil des allg. Erbfonds s. U. verwendet sehen möchten, verstehen wir — in sofern von arbeitsunfähigen Personen die Rede ist — Armenhäuser und Hospitäler; in Bezug auf die Uebrigen aber, alle solche öffentliche Einrichtungen, durch welche der Wohlstand und das bessere Fortkommen arbeitsfähiger Menschen wesentlich gefördert werden kann; namentlich solche, die Denen, welche Arbeit suchen, stets eine passende Beschäftigung sichern; — wobei wir insbesondere auch den Ankauf oder die Zutheilung von Grund und Boden für unbemittelte Landleute, Taglöhner u. s. w. im Sinne haben; dann solche, die den Absatz der Arbeitserzeugnisse sichern und erleichtern; ferner solche, die dem Arbeiter, der zu seinem Fortkommen Vorschüsse oder Credit braucht, zu beiden behülflich sind; endlich solche, die zur bessern Ausbildung der arbeitenden Classe, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in den Geschicklichkeiten und Kenntnissen ihres Faches dienen können, z. B. Gewerbschulen, Sammlungen vervollkommneter Werkzeuge und Modelle, Verbreitung gemeinnütziger, belehrender Schriften, u. s. w. Dies Alles kann hier nur angedeutet werden; die nähere Auseinandersetzung des Details, — zu welcher übrigens auch mehr specielle und technische Kenntnisse gehören, als wir besitzen, würde hier zu weit führen, und ist auch unnöthig, da die Sache wenig ernste Schwierigkeiten darbieten wird, sobald nur einmal hinreichende Fonds dazu vorhanden sind; denn diese sind, wie man nur allzugut weiß, in allen Dingen der Art das A und das O. Bei der Einrichtung solcher Anstalten könnten dann auch die socialistischen Ansichten, in so weit sie praktischen Werth haben — und namentlich in so fern sich durch das passende Zusammenwirken der Thätigkeit Vieler die Arbeit ohne Frage sowohl angenehmer als erfolgreicher machen läßt — ihre geeignete Berücksichtigung und Anwendung fin-

den. Leicht könnten sich dann auch noch Vereine bilden und ihre menschenfreundliche Thätigkeit in Rath und That mit jenen öffentlichen Anstalten, als einem soliden und dauernden Anhaltspunkte, in Verbindung bringen.

Wir haben gesagt, daß ein dritter Theil des allg. Erbfonds s. U. freies Eigenthum der Betheiligten werden und ihrer unbeschränkten Verfügung anheim gegeben werden müßte. In der That halten wir dies für wesentlich, wenn die ganze Maaßregel nicht ihren eigentlichen Charakter verlieren soll, d. h. wenn die zu Gunsten der Unbemittelten getroffenen Bestimmungen als ein gesetzliches Erbrecht erscheinen und nicht den demüthigenden Charakter einer blosen Wohlthätigkeitsanstalt annehmen sollen. Zudem lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß Jeder in der Regel am Besten für sich selbst sorgt, sofern ihm nur die Mittel dazu nicht gebrechen, und es wäre weit gefehlt, wenn man das unwürdige System allgemeiner und übertriebener Bevormundung auch in dieser heiligen Sache zur Anwendung bringen wollte. Die allenfallsige Besorgniß, daß der Unbemittelte, dem irgend ein namhafter Betrag zu freier Verfügung gestellt würde, denselben übel anwenden könnte, oder gar dadurch zu Müßiggang und Unsittlichkeit verleitet werden möchte, erscheint ohne alles Gewicht, wenn man erwägt, daß die Voraussetzung einer allgemein verbreiteten Demoralisation unter den Unbemittelten, worauf doch jene Besorgniß beruhen würde, keinen Grund hat; daß da, wo eine solche Demoralisation bei Einzelnen existirt, grade das Elend die gewöhnliche Quelle derselben ist, mithin der rechte und einzige Weg, sie zu vertilgen, darin besteht, diesem Elende abzuhelfen; daß, nach einem bekannten Erfahrungssatze, Derjenige, dem sich eine Aussicht eröffnet, durch Fleiß und Thätigkeit nach und nach zu einem gewissen Wohlstande zu gelangen, bei weitem weniger in Gefahr ist, sich dem Müssiggange, dem Trunk u. s. w. zu ergeben, als der, welcher einsieht, daß auch die angestrengteste Thätigkeit ihn im Elend lassen wird, und der daher gewissermaaßen in einem ununterbrochenen Zustande der Verzweiflung lebt; daß daher die Beträge, welche

man zur freien Verfügung der Unbemittelten stellt, im Durchschnitt gut werden verwendet werden, und zwar um so besser, je bedeutender sie sind; daß, wenn es wahr ist, daß Fleiß, Moralität und solide Gesinnung vorzugsweise in der wohlhabenden Mittelklasse zu Hause sind, diese Tugenden sich auch unter den Unbemittelten in demselben Maaße mehr entwickeln werden, als sie sich, durch die Mittel, welche das neue Erbfolgegesetz ihnen verschaffen soll, dieser glücklichen Mittelklasse annähern; endlich daß, wenn die Vertheilung dieser Mittel in die Hände passender Behörden gelegt wird, auch die Möglichkeit bliebe, in einzelnen Fällen, wo Misbrauch dringend zu befürchten wäre, durch spezielle, ausnahmsweise Maaßregeln demselben zuvorzukommen, und auch auf diesem Wege wieder der Moralität einen wirksamen Vorschub zu leisten.

Wenn wir übrigens, nach dem Obigen, den allg. Erbfonds f. U. in drei Theile getheilt wissen wollen, weil uns für dessen Verwendung drei Hauptzwecke vorschweben, so versteht sich von selbst, daß wir unter jenen drei Theilen nicht grade gleiche Drittheile verstehen. Wir wollten nur die Hauptrichtungen, welche, unseres Bedünkens, bei der Verwendung des Fonds zu befolgen seyn dürften, dadurch andeuten, bescheiden uns übrigens gern, daß die Proportionen dieser Verwendung, eben so wie das Detail der Ausführung, sich nach Umständen, ja selbst nach Lokalverhältnissen werden zu richten haben.

---

§. 11.

Behörden für die Verwaltung des allg. Erbfonds f. U.

Um auf die Frage, wie die mit der Ausführung der hier besprochenen Maaßregel beauftragten Behörden beschaffen seyn müssen, eine passende Antwort zu finden, muß man vor Allem die verschiedenen Verrichtungen, welche diesen Behörden obliegen würden, näher in's Auge fassen. Diese Verrichtungen würden im Wesentlichen in folgende Abtheilungen zerfallen:

1) Fertigung eines genauen und zuverläßigen Verzeichnisses sämmtlicher Unbemittelten, nach dem durch das Gesetz zu bestimmenden Begriffe dieses Wortes. S. §. 7. No. 2.
2) Theilnahme an der Liquidation sämmtlicher, dem allg. Erbfonds f. U. ganz oder theilweise zufallenden Erbschaften.
3) Verwaltung dieses Fonds, und
4) Verwendung desselben zu den gesetzlich bestimmten Zwecken des Fonds.

Es ist zugleich einleuchtend, daß alle diese Verrichtungen, wenn sie mit der gehörigen Sachkunde geschehen sollen, **Lokalbehörden** erfordern, deren Distrikte nur von mäßigem Umfange seyn dürften.

Nicht minder gewiß scheint zu seyn, daß an der Spitze des ganzen Instituts eine, in der Hauptstadt des Landes residirende Centralbehörde stehen müßte. Denn da das Institut, wie schon früher ausgeführt worden, nothwendig den ganzen Staat und nicht bloß einzelne Theile desselben umfassen muß; da ferner die Mittel, welche dem Institut aus dem ganzen Staate zufließen, auch wieder auf alle Theile des Staates, nach dem Verhältniß der in jedem Theile lebenden Zahl der Unbemittelten vertheilt werden müssen, und da es überhaupt sehr darauf ankommt, daß Einheit und Ordnung in dem Institut herrsche und daß überall nach gleichmäßigen Prinzipien verfahren werde, so erscheint eine solche Centralbehörde wohl als unabweislich.

Ob auch noch **Mittelbehörden** nöthig seyen, wird größtentheils von dem Umfange, so wie von der besondern Organisation eines jeden Staates abhängen.

Der Gang der Verwaltung würde, im Allgemeinen, etwa folgender seyn.

Vor Allem müßte das Verzeichniß der Unbemittelten in jedem Distrikte, als Grundlage des Ganzen, zu Stande gebracht, und, des häufigen Wechsels wegen, der in dieser Beziehung eintreten kann, öfters (vielleicht von halb Jahr zu halb Jahr, auf jeden Fall von Jahr zu Jahr) revidirt werden. Diese Verzeichnisse werden — was wir hier nebenbei

bemerken wollen — ein furchtbares Licht auf den Umfang des Uebels werfen, und die Regierungen werden sich entsetzen, wenn sie daraus mit arithmetischer Gewißheit ersehen, welche unermeßliche Zahl sorgenvoller, gedrückter, halbverzweifelter Menschen im Lande wohnen. Die Verzeichnisse wären, in beglaubigten Abschriften, an die Centralstelle einzusenden, die ein allgemeines Buch darüber zu führen hätte.

Die Lokalbehörde müßte sodann von allen sich ereignenden und in den Kreis ihrer Wirksamkeit einschlagenden Erbfällen Kenntniß nehmen. Sie müßte berechtigt und verpflichtet seyn, in solchen Fällen, gleich jedem andern Miterben, die Siegel anlegen zu lassen und auf Inventarium und Erbtheilung anzutragen. Sie hätte dann, nach geschehener Theilung, die dem allg. Erbfonds zukommenden Gelder und Erlöse aus verkaufter Mobiliarschaft in einer wohl beaufsichtigten Kasse vorläufig aufzubewahren, für die Verwaltung der Grundstücke aber einstweilige Sorge zu tragen. Von Zeit zu Zeit müßten dann genaue Verzeichnisse der in jedem Distrikte dem allg. Erbfonds f. U. anheimgefallenen Summen und — sofern Grundstücke darin begriffen wären — ihres getreuen Abschätzungswerthes, an die Centralstelle eingesendet werden, welche dadurch in den Stand gesetzt würde, den innerhalb eines gegebenen Zeitraumes dem Fonds anerfallenen Totalbetrag zu kennen. Diesen Totalbetrag hätte sie dann, etwa von Halbjahr zu Halbjahr, nach dem Maaßstabe der in jedem einzelnen Distrikte befindlichen Anzahl von Unbemittelten, auf alle Distrikte des Landes zu vertheilen und zugleich die nöthigen allgemeinen Vorschriften zu einer zweckmäßigen Verwendung zu geben, so weit diese nicht schon durch das Gesetz selbst bestimmt wäre. Da der Centralstelle, vermittelst der an sie eingesandten Verzeichnisse, vollkommen bekannt seyn würde, wie viel Fonds in jedem Distrikte vorhanden, um wie viel also das Vorhandene den Betrag, welcher dem Distrikte vermöge der allgemeinen Repartition zukäme, überstiege oder unter demselben zurückbliebe, so könnte sie zugleich in dieser Beziehung das Nöthige zum Be-

huf der Ueberweisung von einem Distrikt an den andern anordnen.

Was nun die eigentliche Verwendung des Fonds zu dessen verschiedenen Zwecken anlangt, so leuchtet ein, daß auch hier wieder die Lokalbehörde bei weitem die wichtigste Rolle zu spielen hätte; denn nur sie kann innerhalb ihres Distriktes die Details kennen, welche in dieser Beziehung Maaß und Ziel geben müssen. Doch dürfte es, da diese Aufgabe die schwierigste ist und leicht bedeutende Misgriffe Statt finden könnten, wohl nicht rathsam seyn, ihre Lösung der Lokalbehörde allein zu überlassen, und in dieser Hinsicht dürfte sich das Bedürfniß einer Mittelbehörde fühlbar machen, von welcher, vermöge ihrer höhern Stellung, mehr allgemeine Einsicht und Ueberblick zu erwarten wäre, die aber doch den Lokalitäten und ihren Verhältnissen nicht so fern stünde, als die oberste Centralstelle. Dieser Mittelbehörde hätte also die Lokalbehörde ihre Vorschläge hinsichtlich der Verwendung des Fonds vorzulegen und sie von ihr genehmigen zu lassen; vorbehaltlich eines Appellationsrechtes an die Centralstelle.

Wir glauben nicht, daß es in unserer Aufgabe liege, auf die Organisation dieser verschiedenen Behörden, die nach den abweichenden administrativen Einrichtungen jedes Landes verschiedenartig seyn kann, näher einzugehen. Nur auf zwei Punkte, die uns dabei besonders wichtig zu seyn scheinen, glauben wir nachdrücklich hindeuten zu müssen. Der erste ist, daß der allg. Erbfonds f. U. von der Verwaltung der Staatsfinanzen in jeder Beziehung unabhängig bleiben muß. Denn jener Fonds ist kein Staatsfonds, er ist Erbgut der Unbemittelten, welches nur darum von Behörden verwaltet werden muß, weil die Zahl der Betheiligten zu groß ist, als daß sie es selbst verwalten könnten, und weil das Staatswohl indirekt dabei interessirt ist, daß in dieser Verwaltung Zweckmäßigkeit, Ordnung und Gerechtigkeit herrsche. Der zweite, nicht minder wichtige Punkt ist, daß die Lokalbehörde, auf deren Einsicht, Thätigkeit und Unpartheilichkeit fast der ganze Erfolg beruht, und die ohne ein unbedingtes Vertrauen von Seiten der Betheilig-

ten wenig Gutes wirken könnte, entweder aus einem von den Betheiligten selbst gewählten (aber nicht aus Individuen ihrer eignen Klasse zusammengesetzten) Ausschusse bestehen müsse, oder doch, wenn sie aus einem Regierungsbeamten besteht, an die wesentliche Mitwirkung eines solchen Ausschusses gebunden sei. Dies scheint aus dem Satze, daß hier nur von der Verwaltung und Verwendung einer, Kraft des Gesetzes den Unbemittelten anheimgefallenen Masse von Privateigenthum die Rede ist, so ganz von selbst zu folgen, daß ein gegründeter Einwand dagegen sich kaum denken läßt. Auch dürfte es sehr zweckmäßig seyn, jedem Betheiligten, der sich durch irgend einen Akt der Lokalbehörde beschwert glaubte, ein Recht der Berufung an die Mittelbehörde, oder noch besser, an ein an Ort und Stelle aus der Mitte der Gemeinde zu bildendes Gericht von zehn oder zwölf geschworenen Männern, zu gestatten.

---

§. 12.

Schlußbetrachtungen.

Wir glauben nunmehr alles das, was wir über den großen Gegenstand, der uns beschäftigt, für jetzt zu sagen gedachten, ziemlich vollständig dargelegt zu haben. Zwar haben wir nur allgemeine Umrisse gegeben; allein sie werden vollkommen genügen, um die Ansichten, die wir mittheilen wollten, zu verstehen und die Sache in Anregung zu bringen, wenn sie haltbar ist. Sollte sie dies aber nicht seyn, so würde auch die größte Weitläuftigkeit sie nicht retten. Wir fügen hier, zur nähern Beleuchtung ihres Wesens und ihrer wahrscheinlichen Wirkungen, noch einige weitere Betrachtungen bei, deren Gewicht uns nicht unbedeutend erscheint.

Eine Maaßregel wie die von uns vorgeschlagene Abänderung der Intestat-Erbfolge zu Gunsten der Unbemittelten, würde gewiß unmittelbar, und noch ehe ihre materiellen Resultate in's Leben träten, die größte moralische Wirkung hervorbringen. Sie würde der verarmten Bevölkerung beweisen,

daß man endlich einen ernsten Blick auf ihre Lage gerichtet, — daß man die Größe des Uebels erkannt und den redlichen Willen habe, es zu heilen; sie würde den Nothleidenden sonach als ein mächtiger Trost, als sichere Bürgschaft einer glücklichern Zukunft erscheinen; und Hunderttausende von kummervollen Menschen, die jetzt Alle, mit mehr oder weniger Klarheit, einen Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung wünschen, augenblicklich mit derselben wieder aussöhnen.

Welchen segenreichen Einfluß die Maaßregel auf die allgemeine Sittlichkeit üben würde, liegt auf der flachen Hand. Denn neun Zehntheile aller Verbrechen werden aus Noth begangen, und neun Zehntheile Aller, die in Unsittlichkeit versinken, würden die Wege des Verderbens und der Schande nicht eingeschlagen haben, wenn nicht Hoffnungslosigkeit sie darauf geführt hätte.

Wer kann läugnen, daß die bisherigen Erbfolgegesetze der Haupthebel waren, durch welchen die empörende Ungleichheit des Besitzes, jene ungeheuere Anhäufung des Reichthums und der Genußmittel in den Händen Einzelner, hervorgebracht und erhalten würde? Was kann also natürlicher und sachgemäßer seyn, als daß man das Uebel an seiner Wurzel fasse und es durch eine passende und gelinde Abänderung der erwähnten Gesetze, nach und nach zu heilen suche?

Ganz besonders aber glauben wir auf den entscheidenden Gesichtspunkt hindeuten zu müssen, daß die von uns angeregte Maaßregel unter allen denkbaren Mitteln — sie seien nun friedlicher oder gewaltsamer Natur — das einzige ist, welches keinen wirklichen Besitz stört. Denn so lange der wirkliche Besitzstand des Eigenthümers dauert, d. h. so lange er lebt, bleibt er von der Maaßregel völlig unberührt. Sie fängt erst an zu wirken, wenn dieser Besitzstand aufgehört hat und zu Gunsten eines andern Individuum's von neuem anfangen soll. Nun aber ist allbekannt, wie unendlich weniger empfindlich es ist, von dem, was man bisher noch nicht besessen, etwas weniger zu erhalten, als in einem schon ausgeübten Besitzstande auch nur im mindesten gestört zu werden. Dies ist der große Fehler der Armentaxe in England. Sie ist

eine jährliche Abgabe, greift also den bestehenden Besitz an und wird dadurch äußerst drückend, ohne doch ihrem Zwecke zu entsprechen. Jeder andern Steuer, auf welche man allenfalls verfallen könnte, würde der nämliche Fehler ankleben, und selbst freiwillige Beiträge, wenn sie bedeutend und nachhaltig wären, würden ein empfindlicheres Opfer seyn, als dasjenige, welches unser Plan in sich schließt.

Nicht weniger nachdrücklich müssen wir ferner darauf hinweisen, daß die Maaßregel, welche wir vorschlagen, ihrer Natur nach das Uebel für immer heilen würde; während jede andere, selbst eine gewaltsame Umwälzung mit der vollvollständigsten Nivellirung alles Besitzes, im besten Falle es nur auf kurze Zeit heben könnte. Denn die Ungleichheit würde, durch den natürlichen und unabwendbaren Lauf der Dinge, sehr bald wieder hervortreten und nach und nach wieder bis zum Ungeheuern und Unerträglichen steigen. Unser Plan hingegen will einen neuen Organismus hervorrufen, welcher durch seine stete, gleichmäßige Wirksamkeit für alle Zukunft, zwar keine vollkommene Gleichheit (die ohne alle Frage in's Reich der Träume gehört) bewirken, wohl aber das Uebermaaß der Ungleichheit und die daraus entspringende Noth und Gefahr verschwinden machen würde.

Alle diese Betrachtungen — wir gestehen es gern — wirken so stark auf uns, daß wir uns einer tiefen Ueberzeugung von dem praktischen Werthe unserer Ansichten nicht erwehren können. Wir wagen es daher, alle Regierungen, besonders die des deutschen Vaterlandes, im Namen der Humanität und alles Dessen, was den Inbegriff der großen und erhabenen Pflichten einer Staatsregierung bildet, zur unbefangenen Prüfung dieser Ansichten aufzufordern. Wir richten dieselbe Aufforderung an alle aufgeklärten Staatsmänner, so wie an alle Die, denen Ordnung, Friede und Volkswohl heilige Gegenstände der Sorge und des Nachdenkens sind. Den entschiedenen Freunden socialer Reformen aber rufen wir zu, daß jede Tendenz zu großen Verbesserungen im gesellschaftlichen Zustande, so dringend diese Verbesserungen auch seyn mögen, so lange

unwirksam bleibt, als sie sich im Bereiche allgemeiner und vager Ideen und Formeln hält; daß jede Reform, um vorwärts zu schreiten, eine spezielle, klar vor Augen liegende praktische Maaßregel zum Ziel haben muß; daß aber in der Realisirung unseres Vorschlages ein unermesslicher socialer Fortschritt liegen würde, indem er dahin zielt, nicht nur einen großen Theil der Bevölkerung von Noth und Entwürdigung zu retten, sondern auch alle gesellschaftlichen Bande zu stärken und zu befestigen, und im gesellschaftlichen Körper eine regelmäßige Circulation des Reichthums und Wohlseyns herzustellen, die, gleich der Circulation des Blutes im menschlichen Körper, allen Theilen Kraft und Gesundheit mittheilen würde; daß daher auch sie — die wohlgesinnten und achtbaren Anhänger socialistischer Ideen — unsere Ansichten mit Unbefangenheit prüfen, und wenn sie dieselben dem wesentlichen Zwecke entsprechend finden, alle ihre Anstrengungen auf die Realisirung und Vervollkommnung derselben richten sollten, ohne allzu eigensinnig an dem zu halten, was in ihren eignen Ideen zu schwärmerisch ist, um jemals in eine haltbare praktische Form gebracht werden zu können. Was endlich Diejenigen betrifft, denen Socialismus und Communismus nur Vorwände sind, um mit ihrer Hülfe auf gewaltsame politische Umwälzungen hinzuarbeiten, so wissen wir voraus, daß unser Plan ihren Beifall nicht haben wird, weil er ohne Erschütterung wirken und einen gesellschaftlichen Umsturz vorbeugen würde. Wir machen uns daher von ihrer Seite auf Widerspruch, ja selbst auf Verunglimpfung gefaßt, glauben übrigens auf zu festem Boden zu stehen, als daß wir uns durch diese Besorgniß über die Gebühr sollten beunruhigen lassen.

